

Stadtverordnetenversammlung
Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und
Grundsatzfragen



An die
Mitglieder
des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und
Grundsatzfragen
der Stadtverordnetenversammlung

Kassel

Geschäftsstelle:
Büro der Stadtverordnetenversammlung

Rathaus, 34112 Kassel
Auskunft erteilt: Frau Schmidt
Tel. 05 61/7 87.12 24
Fax 05 61/7 87.21 82
E-Mail: Nicole.Schmidt@stadt-kassel.de

Kassel, 19. September 2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur **17.** öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen lade ich ein für

**Mittwoch, 26. September 2012, 16:00 Uhr,
Sitzungssaal des Magistrats, Rathaus, Kassel.**

Tagesordnung:

- 1. Sachstandsbericht Kasseler Bäder**
Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 26. September 2011
Bericht des Magistrats
- 101.17.104 -
- 2. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 HGO für das Jahr 2012; - Liste 3/2012 -**
Vorlage des Magistrats
Berichtersteller/in: Stadtkämmerer Dr. Jürgen Barthel
- 101.17.577 -
- 3. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 HGO für das Jahr 2012; - Kenntnisnahme Liste VIII/2012 -**
Vorlage des Magistrats
Berichtersteller/in: Stadtkämmerer Dr. Jürgen Barthel
- 101.17.584 -
- 4. Feststellung des Jahresabschlusses 2011 für den Kasseler Entwässerungsbetrieb - Eigenbetrieb der Stadt Kassel**
Vorlage des Magistrats
Berichtersteller/in: Stadtbaurat Christof Nolda
- 101.17.585 -
- 5. Städtische Werke AG
Gründung der Leizener Biogas Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH
Gründung der Leizener Biogas GmbH u. Co. KG**
Vorlage des Magistrats
Berichtersteller/in: Stadtkämmerer Dr. Jürgen Barthel
- 101.17.587 -
(gleichzeitig im Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung)

- 6. Änderung der Straßenbeitragssatzung**
Antrag der CDU-Fraktion
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Dr. Norbert Wett
- 101.17.310 -
(gleichzeitig im Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung)
- 7. Informationsfreiheitssatzung**
Antrag des Stadtverordneten Bayer, Piraten
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Jörg-Peter Bayer
- 101.17.390 -
(gleichzeitig im Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung)
- 8. Umsetzungskontrolle der Stadtverordnetenbeschlüsse**
Antrag der Fraktion Kasseler Linke
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Kai Boeddinghaus
- 101.17.490 -
- 9. Bündnis „Vermögenssteuer jetzt“**
Antrag der Fraktion Kasseler Linke
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Kai Boeddinghaus
- 101.17.505 -
- 10. Kein Verschweigen der NS-Geschichte im Henschel Museum**
Antrag der Fraktion Kasseler Linke
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Kai Boeddinghaus
- 101.17.514 -
- 11. Aberkennung der Ehrenbürgerschaft August Bodes**
Antrag der Fraktion Kasseler Linke
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Kai Boeddinghaus
- 101.17.544 -
- 12. Inhalt und Auswirken des Kommunalen Schutzschildes jetzt diskutieren**
Anfrage der Fraktion Kasseler Linke
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Kai Boeddinghaus
- 101.17.552 -
- 13. Informationsfreiheitssatzung**
Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Christian Geselle
- 101.17.564 -
- 14. Straßenbeiträge für Eisenbahnweg**
Antrag der CDU-Fraktion
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Wolfram Kieselbach
- 101.17.565 -
(gleichzeitig im Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung)
- 15. Stavo-Ticker: Zeitnahe Information aus den Gremien**
Antrag der CDU-Fraktion
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Marcus Leitschuh
- 101.17.578 -
- 16. Bädergutachten**
Anfrage der FDP-Fraktion
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Frank Oberbrunner
- 101.17.604 -

- 17. Kein Werbestand der Bundeswehr auf dem Hessestag**
Antrag der Fraktion Kasseler Linke
Berichtersteller/in: Stadtverordneter Kai Boeddinghaus
- 101.17.606 -
- 18. Rekommunalisierung der Wasserversorgung in Kassel und Vellmar**
Anfrage der Piraten-Fraktion
Berichtersteller/in: Stadtverordneter Jörg-Peter Bayer
- 101.17.607 -
- 19. Fahrradverleihsystem Konrad**
Anfrage der Piraten-Fraktion
Berichtersteller/in: Stadtverordneter Jörg-Peter Bayer
- 101.17.609 -

Mit freundlichen Grüßen

gez. Petra Friedrich
Vorsitzende

Kassel, 5. Oktober 2012

Niederschrift
über die **17. öffentliche Sitzung**
des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen
am Mittwoch, 26. September 2012, 16:00 Uhr,
im Sitzungssaal des Magistrats, Rathaus, Kassel

Anwesende:

Mitglieder

Petra Friedrich, Vorsitzende, SPD
Gernot Rönz, 1. stellvertretender Vorsitzender, B90/Grüne
Bernd-Peter Doose, 2. stellvertretender Vorsitzender, CDU
Anke Bergmann, Mitglied, SPD
Uwe Frankenberger MdL, Mitglied, SPD
Christian Geselle, Mitglied, SPD
Hermann Hartig, Mitglied, SPD
Volker Zeidler, Mitglied, SPD (Vertretung für Wolfgang Decker MdL)
Dieter Beig, Mitglied, B90/Grüne (Vertretung für Karl Schöberl)
Jürgen Blutte, Mitglied, B90/Grüne (Vertretung für Dirk Döhne)
Thomas Koch, Mitglied, B90/Grüne
Anja Lipschik, Mitglied, B90/Grüne
Georg Lewandowski, Mitglied, CDU
Bodo Schild, Mitglied, CDU (Vertretung für Birgit Trinczek)
Waltraud Stähling-Dittmann, Mitglied, CDU (Vertretung für Dr. Norbert Wett)
Norbert Domes, Mitglied, Kasseler Linke (Vertretung für Kai Boeddinghaus) - ab TOP 6
Jörg-Peter Bayer, Mitglied, Piraten - ab TOP 5
Frank Oberbrunner, Mitglied, FDP

Teilnehmer mit beratender Stimme

Bernd Wolfgang Häfner, Stadtverordneter, Freie Wähler
Izzet Pehlivan, Vertreter des Ausländerbeirates

Magistrat

Bertram Hilgen, Oberbürgermeister, SPD
Jürgen Kaiser, Bürgermeister, SPD
Dr. Jürgen Barthel, Stadtkämmerer, SPD
Anne Janz, Stadträtin, B90/Grüne
Christof Nolda, Stadtbaurat, B90/Grüne

Schriftführung

Edith Schneider, Büro der Stadtverordnetenversammlung
Cenk Yildiz, Büro der Stadtverordnetenversammlung

Verwaltung und andere Teilnehmer/-innen

Rolf Hedderich, Kämmerei und Steuern
Bernd Reyer, Kämmerei und Steuern
Stefan Rios, Kämmerei und Steuern
Klaus Koch, Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters
Uwe Bischoff, Straßenverkehrs- und Tiefbauamt
Dieter Bodenbach, Straßenverkehrs- und Tiefbauamt
Anita Bodenbach, Bauverwaltungsamt
Hans-Jürgen Lengemann, Bauverwaltungsamt

Tagesordnung:

1.	Sachstandsbericht Kasseler Bäder	101.17.104
2.	Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 HGO für das Jahr 2012; - Liste 3/2012 -	101.17.577
3.	Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 HGO für das Jahr 2012; - Kenntnisnahme Liste VIII/2012 -	101.17.584
4.	Feststellung des Jahresabschlusses 2011 für den Kasseler Entwässerungsbetrieb - Eigenbetrieb der Stadt Kassel	101.17.585
5.	Städtische Werke AG Gründung der Leizener Biogas Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH Gründung der Leizener Biogas GmbH u. Co. KG	101.17.587
6.	Änderung der Straßenbeitragssatzung	101.17.310
7.	Informationsfreiheitsatzung	101.17.390
8.	Umsetzungskontrolle der Stadtverordnetenbeschlüsse	101.17.490
9.	Bündnis „Vermögenssteuer jetzt“	101.17.505
10.	Kein Verschweigen der NS-Geschichte im Henschel Museum	101.17.514
11.	Aberkennung der Ehrenbürgerschaft August Bodes	101.17.544
12.	Inhalt und Auswirken des Kommunalen Schuttschirm jetzt diskutieren	101.17.552
13.	Informationsfreiheitsatzung	101.17.564
14.	Straßenbeiträge für Eisenbahnweg	101.17.565
15.	Stavo-Ticker: Zeitnahe Information aus den Gremien	101.17.578
16.	Bädergutachten	101.17.604
17.	Kein Werbestand der Bundeswehr auf dem Hessentag	101.17.606
18.	Rekommunalisierung der Wasserversorgung in Kassel und Vellmar	101.17.607
19.	Fahrradverleihsystem Konrad	101.17.609

Vorsitzende Friedrich eröffnet die mit der Einladung vom 19. September 2012 ordnungsgemäß einberufene 17. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Zur Tagesordnung

Vorsitzende Friedrich teilt mit, dass die Tagesordnungspunkte

- 1. Sachstandsbericht Kasseler Bäder**
Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 26. September 2011
- 101.17.104 -
und
- 16. Bädergutachten**
Anfrage der FDP-Fraktion
- 101.17.604 -

sowie die Tagesordnungspunkte

- 7. Informationsfreiheitsatzung**
Antrag des Stadtverordneten Bayer, Piraten
- 101.17.390 -
und

13. Informationsfreiheitssatzung

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne
- 101.17.564 –

wegen Sachzusammenhangs gemeinsam zur Beratung aufgerufen und getrennt abgestimmt werden.

Vorsitzende Friedrich stellt die so geänderte Tagesordnung fest.

Vorsitzende Friedrich ruft die Tagesordnungspunkte 1 und 16 wegen Sachzusammenhangs gemeinsam zur Beratung auf.

1. Sachstandsbericht Kasseler Bäder Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 26. September 2011 Bericht des Magistrats - 101.17.104 -

Beschluss

Der Magistrat wird aufgefordert, in jeder Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen über den Sachstand bezüglich der Kasseler Bäder zu berichten.

Stadtkämmerer Dr. Barthel berichtet über den aktuellen Sachstand.

Der Bericht von Stadtkämmerer Dr. Barthel wird zur Kenntnis genommen.

16. Bädergutachten

Anfrage der FDP-Fraktion
- 101.17.604 -

Anfrage

Stadtverordneter Oberbrunner, FDP-Fraktion, begründet die Anfrage.

Wir fragen den Magistrat:

1. Wie lauteten die Arbeitsaufgaben für ein Bädergutachten an die Fa. Constrata in 2008?
2. Wie lauteten die Arbeitsaufgaben für die folgenden Bädergutachten der Städtischen Werke?
3. Wenn die Arbeitsaufgaben unterschiedlich waren, was waren die Gründe dafür?
4. Warum bestehen durch die unterschiedlichen Begutachter so große Unterschiede bei den kalkulierten Sanierungskosten?
 - a) Worin bestehen diese Unterschiede im Einzelnen?
5. Um wie viel Prozent sind die Löhne im Baugewerbe von 2008-2011 gestiegen?
6. Um wie viel Prozent sind die Preise für die benötigten Baustoffe von 2008-2011 gestiegen?
7. Welche maßgeblichen Kostenfaktoren sind bei dem ersten Bädergutachten nicht berücksichtigt und warum nicht?

Stadtkämmerer Dr. Barthel beantwortet die Anfrage und die sich anschließenden Nachfragen. Eine schriftliche Fassung der Beantwortung der Anfrage wird der Niederschrift beigelegt.

Nach Beantwortung durch Stadtkämmerer Dr. Barthel erklärt Vorsitzende Friedrich die Anfrage für erledigt.

2. **Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 HGO für das Jahr 2012; - Liste 3/2012 -**
Vorlage des Magistrats
- 101.17.577 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung bewilligt gemäß § 100 Abs. 1 HGO die in der beigelegten Liste 3/2012 enthaltene über- und außerplanmäßige Aufwendung/Auszahlung im Ergebnishaushalt in Höhe von 494.320,00 €.“

Oberbürgermeister Hilgen beantwortet die Nachfragen.

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei
Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: --
Abwesend: Kasseler Linke, Piraten
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 HGO für das Jahr 2012; - Liste 3/2012 -, 101.17.577, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Geselle

3. **Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 HGO für das Jahr 2012; - Kenntnisnahme Liste VIII/2012 -**
Vorlage des Magistrats
- 101.17.584 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten,
von der in der beigelegten Liste VIII/2012 gemäß § 100 Abs. 1 HGO bewilligten
Aufwendung/Auszahlung
im Ergebnishaushalt in Höhe von 30.670,00 €
Kenntnis zu nehmen.

Die Vorlage des Magistrats wird zur Kenntnis genommen.

4. Feststellung des Jahresabschlusses 2011 für den Kasseler Entwässerungsbetrieb - Eigenbetrieb der Stadt Kassel

Vorlage des Magistrats
- 101.17.585 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der testierte Jahresabschluss per 31.12.2011 des Kasseler Entwässerungsbetriebes wird festgestellt. Über die Gewinnverwendung wird wie folgt entschieden:

1. Der Gewinn des Geschäftsjahres 2011 i.H.v. 5.263.318,44 Euro ist auf neue Rechnung des Jahres 2012 vorzutragen,
2. von dem Gewinnvortrag 2011 i.H.v. 4.216.597,33 Euro sind 780.000,00 Euro an die Stadt Kassel als Eigenkapitalverzinsung abzuführen und 3.436.597,33 Euro der Rücklage Abwasser zuzuführen. Der Rücklage Abscheider sind 84.504,05 (Verlust 2010) Euro zu entnehmen und der Rücklage Abwasser zuzuführen.“

Stadtbaurat Nolda beantwortet die Nachfragen.

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

Abwesend: Kasseler Linke, Piraten
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Feststellung des Jahresabschlusses 2011 für den Kasseler Entwässerungsbetrieb - Eigenbetrieb der Stadt Kassel, 101.17.585, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Rönz

5. Städtische Werke AG Gründung der Leizener Biogas Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH Gründung der Leizener Biogas GmbH u. Co. KG

Vorlage des Magistrats
- 101.17.587 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Gründung der Leizener Biogas Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH mit einem Stammkapital von 25.000 € durch die Städtische Werke AG wird nach Maßgabe des beigefügten Entwurfs des Gesellschaftsvertrages (Anlage 1) zugestimmt.

2. Der Gründung der Leizener Biogas GmbH & Co. KG durch die Städtische Werke AG als Kommanditistin wird nach Maßgabe des beigefügten Entwurfs des Gesellschaftsvertrages (Anlage 2) zugestimmt.
3. Der Beteiligung weiterer Gesellschafter an der Leizener Biogas Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH und der Leizener Biogas GmbH & Co. KG wird zugestimmt.
4. Der Magistrat wird ermächtigt, die zur Umsetzung des Beschlusses erforderlichen Erklärungen in der jeweils rechtlich gebotenen Form rechtsverbindlich abzugeben. Die Ermächtigung umfasst auch die Vornahme etwaiger redaktioneller Ergänzungen, Änderungen, Streichungen oder Klarstellungen.“

Stadtkämmerer Dr. Barthel beantwortet die Nachfragen.

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei

Zustimmung: SPD, B90/Grüne, CDU, Piraten

Ablehnung: FDP

Enthaltung: --

Abwesend: Kasseler Linke

den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Städtische Werke AG
Gründung der Leizener Biogas Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH
Gründung der Leizener Biogas GmbH u. Co. KG, 101.17.587, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Doose

6. **Änderung der Straßenbeitragssatzung**

Antrag der CDU-Fraktion

- 101.17.310 -

Geänderter Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, einen Vorschlag zur Ergänzung der Satzung über die Erhebung von Straßenbeiträgen in der Stadt Kassel um einen neuen Paragraphen „Beteiligung“ vorzulegen.

Dieser soll die rechtzeitige und umfangreiche Beteiligung der Beitragspflichtigen bei entsprechenden Baumaßnahmen mit dem Ziel, betroffene Bürgerinnen und Bürger im Sinne von Transparenz und Bürgernähe bei Baumaßnahmen nach dem KAG bestmöglich einzubinden, regeln.

Mindestens ist der heute praktizierte Ist-Zustand in der Satzung festzuschreiben.

Stadtverordneter Lewandowski, CDU-Fraktion, begründet den Antrag. Stadtbaurat Nolda beantwortet die Nachfragen.

Einvernehmlich wird festgelegt, dass dieser Tagesordnungspunkt in die Tagesordnung I der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 8. Oktober 2012 aufgenommen wird.

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei
Zustimmung: CDU, Kasseler Linke, Piraten, FDP
Ablehnung: SPD, B90/Grüne
Enthaltung: --
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der geänderte Antrag der CDU-Fraktion betr. Änderung der
Straßenbeitragssatzung, 101.17.310, wird **abgelehnt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Domes

Vorsitzende Friedrich ruft die Tagesordnungspunkte 7 und 13 wegen Sachzusammenhangs
gemeinsam zur Beratung auf. Die Abstimmung erfolgt getrennt.

- 7. Informationsfreiheitssatzung**
Antrag des Stadtverordneten Bayer, Piraten
- 101.17.390 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtverordnetenversammlung möge folgende Informationsfreiheitssatzung
beschließen:

§ 1 Anspruch auf Information

(1) Jeder hat Anspruch auf freien Zugang zu den bei der Stadt Kassel vorhandenen
Informationen über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt Kassel und
der von ihr geführten Unternehmen.

(2) Informationen sind alle in Schrift-, Bild-, Ton- oder in Datenverarbeitungsform oder auf
sonstigen Informationsträgern festgehaltene Inhalte, Mitteilungen und Aufzeichnungen.

§ 2 Antragstellung

(1) Der Zugang zu Informationen wird auf Antrag gewährt. Einer Darlegung rechtlichen
Interesses oder einer Begründung des Antrages bedarf es nicht.

(2) Der Antrag kann mündlich, schriftlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form bei
der Stadt Kassel gestellt werden.

(3) Im Antrag sind die gewünschten Informationen zu benennen. Fehlen dem Antragsteller
Angaben zu einer hinreichenden Bestimmung der gewünschten Information, so hat die
Stadtverwaltung den Antragsteller zu beraten und ihm Hilfe zu leisten.

§ 3 Entscheidung über den Antrag

(1) Die Stadt Kassel macht die gewünschten Informationen unverzüglich, spätestens aber
innerhalb von drei Wochen zugänglich.

(2) Im Falle einer Ablehnung oder Beschränkung des Zugangs von Informationen erteilt die
Stadt Kassel einen Ablehnungsbescheid mit detaillierter Begründung.

§ 4 Ausgestaltung des Informationszugangs

(1) Die Stadt Kassel hat nach Wahl des Antragstellers Auskunft zu erteilen, Akteneinsicht zu gewähren oder die Informationsträger zugänglich zu machen, die die begehrten Informationen enthalten.

(2) Die Stadt Kassel stellt ausreichende zeitliche, sachliche und räumliche Möglichkeiten für den Informationszugang zur Verfügung. Die Anfertigung von Notizen ist gestattet.

(3) Auf Antrag händigt die Stadt Kassel Kopien der Informationsträger, die die begehrten Informationen enthalten, aus oder versendet sie an den Antragsteller.

(4) Wenn die begehrten Informationen bereits frei zugänglich im Internet veröffentlicht sind, kann die Stadt Kassel ihrer Verpflichtung zur Gewährung des Informationszugangs auch erfüllen, indem sie den Antragsteller auf die Internet-Veröffentlichungen unter Angabe der Fundstellen verweist.

§ 5 Ausschluss und Beschränkung des Anspruchs

(1) Der Anspruch besteht nicht, soweit das Bekanntwerden der Informationen dem Wohl des Bundes, des Landes oder des Landkreises nachweislich Nachteile bereiten würde.

(2) Der Anspruch besteht auch nicht, soweit die Informationen nach einem Gesetz geheim gehalten werden müssen, oder soweit es sich bei den Informationen um Geheimnisse Dritter, insbesondere zum persönlichen Lebensbereich gehörende Geheimnisse sowie nachweisliche Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse handelt.

§ 6 Trennungsprinzip

(1) Die Stadt Kassel trifft geeignete organisatorische Vorkehrungen, damit Informationen, die unter die Schutzbestimmung des § 5 fallen, ohne unverhältnismäßigen Aufwand abgetrennt werden können.

(2) Wenn nur Teile des angeforderten Dokuments der Schutzbestimmung des § 5 unterliegen, werden die übrigen Teile des Dokuments dem Antragsteller zugänglich gemacht.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadtverordneter Bayer, Piraten-Fraktion, ändert seinen Antrag wie folgt ab und begründet diesen.

➤ Geänderter Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtverordnetenversammlung möge folgende Informationsfreiheitssatzung beschließen:

Satzung zur Regelung des Zugangs zu Informationen des eigenen Wirkungskreises der Stadt Kassel (Informationsfreiheitssatzung)

Die Stadt Kassel erlässt auf Grund § 5 Absatz 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005, zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. März 2010 (GVBl. IS.119), folgende Satzung:

§ 1 Zweck der Satzung

Zweck dieser Satzung ist es, für alle Bürgerinnen und Bürger und juristischen Personen mit Sitz in der Stadt Kassel den freien Zugang zu amtlichen Informationen zu gewährleisten,

die bei der Stadt Kassel vorhanden sind, und die grundlegenden Voraussetzungen festzulegen, unter denen derartige Informationen zugänglich gemacht werden sollen. Der Anspruch richtet sich gegen die Stadt Kassel; von der Satzung umfasst sind ausschließlich eigene Informationen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises. Nicht umfasst sind Angelegenheiten anderer Körperschaften des privaten oder öffentlichen Rechts, deren Mitglied bzw. Beteiligter die Stadt Kassel ist sowie Informationen anderer Behörden, welche nicht Bestandteil der eigenen Verwaltungsunterlagen sind.

§ 2 Begriffsbestimmung

Im Sinne dieser Satzung ist:

- a) amtliche Informationen: jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen, gehören nicht dazu;
- b) Dritter: jeder, über den personenbezogene Daten oder sonstige Informationen vorliegen
- c) zuständige Stelle: die Dienststellen der Stadt Kassel, bei der die begehrten amtlichen Informationen vorhanden sind.

§ 3 Anwendungsbereich

Alle Bürgerinnen und Bürger und jede juristische Person mit Sitz in der Stadt Kassel haben Anspruch auf freien Zugang zu den von dieser Satzung erfassten amtlichen Informationen.

§ 4 Antragstellung

(1) Der Zugang zu den amtlichen Informationen wird auf Antrag gewährt. Der Antrag kann schriftlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form mit digitaler Signatur gestellt werden. Er muss hinreichend bestimmt sein und insbesondere solche Angaben enthalten, die das Auffinden der gewünschten Informationen mit angemessenem Aufwand ermöglichen. Sofern dem Antragsteller oder der Antragstellerin Angaben zur Umschreibung der begehrten Informationen fehlen, hat die Stadt sie zu beraten. Der Darlegung eines rechtlichen Interesses oder einer Begründung des Antrags bedarf es nicht.

(2) Der Antrag soll bei der zuständigen Stelle der Stadtverwaltung Kassel gestellt werden. Ist die Stelle, bei der ein Antrag gestellt wird, nicht die zuständige Stelle, so ist die zuständige Stelle zu ermitteln und der Antrag an diese weiterzuleiten. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist hiervon formlos zu informieren. § 5 Abs. 2 bleibt unberührt.

(3) Der Antrag muss erkennen lassen, zu welchen Informationen der Zugang gewünscht wird und auf einen konkreten Sachverhalt hinweisen. Ist der Antrag zu unbestimmt, so ist dies der Antragstellerin oder dem Antragsteller unverzüglich mitzuteilen und Gelegenheit zur Präzisierung des Antrags zu geben.

(4) Mit dem Antrag hat die Antragstellerin bzw. der Antragsteller zu erklären, dass sie bzw. er eine Weitergabe seiner/ihrer im Zusammenhang mit der Antragstellung stehenden personenbezogener Daten gem. §7 HDSG zustimmt. Dies gilt insbesondere für die Beantwortung von Anträgen nach dieser Satzung, welche Anfragen nach dieser Satzung betreffen.

§ 5 Ausgestaltung des Informationszugangsanspruchs

(1) Die Stadtverwaltung Kassel hat nach Wahl der Antragstellerin oder des Antragstellers Auskunft zu erteilen, Akteneinsicht zu gewähren oder die Informationsträger zugänglich zu machen, die die beantragten Informationen enthalten. Die Stadtverwaltung kann aus wichtigem Grund eine andere als die beantragte Form der Information bestimmen.

(2) Handelt es sich um vorübergehend beigezogene Akten anderer öffentlicher Stellen, die nicht Bestandteil der eigenen Verwaltungsunterlagen werden sollen, so weist die Stadtverwaltung Kassel auf diese Tatsache hin und nennt die für die Entscheidung über die Einsicht in diese Akten zuständige Stelle.

(3) Die Stadtverwaltung Kassel stellt während der Öffnungszeiten ausreichende zeitliche, sachliche und räumliche Möglichkeiten für den Informationszugang zur Verfügung. Die Anfertigung von Notizen ist gestattet. Auf die Überlassung oder Zusendung von Kopien oder Ausdrucken besteht kein Anspruch.

(4) Soweit Informationsträger nur mit Hilfe von Maschinen lesbar sind, stellt die Stadtverwaltung Kassel auf Verlangen der Antragstellerin bzw. des Antragstellers maschinenlesbare Informationsträger einschließlich der erforderlichen Leseanweisungen oder lesbare Ausdrücke zur Verfügung.

(5) Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn die Antragstellerin bzw. der Antragsteller bereits über die begehrten Informationen verfügt oder sich diese in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann.

(6) Wenn für Amtshandlungen nach dieser Satzung Kosten entstehen, weist die Stadtverwaltung die Antragstellerin oder den Antragsteller rechtzeitig auf deren voraussichtliche Höhe hin.

§ 6 Erledigung des Antrages

(1) Die Stadtverwaltung Kassel macht die begehrten Informationen unverzüglich, spätestens aber innerhalb eines Monats zugänglich.

(2) Die Ablehnung eines Antrags oder die Beschränkung des beantragten Zugangs zu Informationen ist innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist schriftlich zu erteilen und zu begründen.

(3) Soweit Umfang und Komplexität der begehrten Informationen oder sonstige besondere Umstände dies rechtfertigen, kann die Frist des Absatzes 1 auf zwei Monate verlängert werden. Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist über die Fristverlängerung und deren Gründe schriftlich zu unterrichten.

§ 7 Ausschluss und Beschränkung des Anspruchs

(1) Der Anspruch besteht nicht, soweit dem Bekanntwerden der amtlichen Informationen Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen.

(2) Der Anspruch besteht insbesondere nicht, soweit und solange

1. die Erteilung der Informationen das Wohl des Bundes, des Landes, der Kommune oder die Landesverteidigung oder innere Sicherheit gefährden würde,
2. die amtlichen Informationen gesetzlich oder vertraglich geheim zu halten sind,
3. es sich bei den Informationen um Geheimnisse Dritter, insbesondere nach den jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen um personenbezogene Daten handelt und keine Einwilligung i.S.d. §7 HDSG vorliegt,
4. es sich um Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse handelt und der Dritte einer Weitergabe nicht ausdrücklich zugestimmt hat,
5. wenn der Schutz geistigen Eigentums oder das Urheberrecht entgegensteht,
6. es sich um Entwürfe, Notizen, vorbereitende Stellungnahmen, Protokolle vertraulicher Beratungen u. ä. handelt (Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses),
7. die Preisgabe der Informationen gerichtliche oder behördliche Verfahrensabläufe oder den behördlichen Entscheidungsbildungsprozess gefährden könnte oder
8. durch die Bekanntgabe der Informationen der Verfahrensablauf eines anhängigen Gerichts-, Ordnungswidrigkeiten-, Disziplinar- oder eines sonstigen behördlichen Verfahrens oder der Erfolg eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens beeinträchtigt oder gefährdet würde.
9. die Voraussetzungen des § 4 (1) auch auf wiederholte Aufforderung seitens der zuständigen Stelle nicht erfüllt werden,
10. der Antragsteller bereits über die begehrten Informationen verfügt oder sich diese in

zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen selbst beschaffen kann.

11. die Bekanntgabe mit einem unverhältnismäßigen personellen, zeitlichen oder finanziellen Aufwand verbunden wäre.

12. eine Trennung gem. § 12 nicht oder nur mit nicht vertretbarem Aufwand möglich ist

13. konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Information zu einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung verwendet werden soll

14. der Antrag erkennbar rechtsmissbräuchlich gestellt wird, insbesondere weil er in kürzerem Zeitraum wiederholt erfolgt oder querulatorischen, schikanösen oder beleidigenden Inhalt hat.

(3) Soweit und solange Informationen aufgrund der vorstehenden Absätze nicht zugänglich gemacht werden dürfen, besteht Anspruch auf Zugang zu den übrigen Informationen.

§ 8 Ablehnung der Auskunftserteilung

(1) Die Ablehnung einer Auskunftserteilung ist grundsätzlich zu begründen.

(2) Die Ablehnung der Auskunftserteilung bedarf keiner Begründung, soweit dadurch der Zweck der Auskunftsverweigerung (§ 7) gefährdet würde. Die Gründe der Auskunftsverweigerung sind in diesen Fällen jedoch aktenkundig zu machen.

(3) Wird die Auskunftserteilung ganz oder teilweise abgelehnt, kann die Antragstellerin bzw. der Antragsteller beantragen, dass die Entscheidung durch den Magistrat in nicht öffentlicher Sitzung überprüft wird.

§ 9 Trennungsprinzip

Die Stadt trifft, soweit möglich, geeignete organisatorische Vorkehrungen, damit Informationen, die aufgrund der § 7 nicht zugänglich gemacht werden dürfen, ohne unverhältnismäßigen Aufwand abgetrennt werden können.

§ 10 Verhältnis zu anderen Informationszugangsrechten

Rechtsvorschriften, die einen weitergehenden Zugang zu Informationen ermöglichen oder ihre Grundlage in besonderen Rechtsverhältnissen haben bleiben unberührt.

§ 11 Kosten

(1) Für Amtshandlungen aufgrund dieser Satzung werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben.

(2) Bei der Bemessung der Gebühren sind der mit der Zugänglichmachung der Informationen verbundene Verwaltungsaufwand (Personal- und Sachaufwand) und zusätzlich die Bedeutung der Angelegenheit für die Antragstellerin bzw. den Antragsteller zu berücksichtigen.

(3) Die Auskunftserteilung kann von der Zahlung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

§ 12 Beauftragte/r für die Informationsfreiheit

Jede Person mit Wohnsitz in Kassel sowie jede juristische Person mit Sitz in Kassel kann die Beauftragte/den Beauftragten für die Informationsfreiheit der Stadt Kassel anrufen, wenn sie ihr Recht auf Informationsfreiheit oder auf Informationszugang nach dieser Satzung als verletzt ansieht. Die Bestimmungen des Hessischen Datenschutzgesetzes über die Aufgaben des behördlichen Datenschutzbeauftragten gelten entsprechend.

§ 13 Aktive Veröffentlichungen

Das Prinzip der maximalen Öffentlichkeit soll Anwendung finden. Alle rechtlichen Ermessensspielräume werden ausgeschöpft, um eine frühestmögliche elektronische

Veröffentlichung aller den Entscheidungsprozessen der Stadtverordnetenversammlung zugrunde liegenden Informationen zu ermöglichen. Das Nähere regelt die Hauptsatzung.

§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Kassel in Kraft.

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei

Zustimmung: Piraten

Ablehnung: SPD, B90/Grüne, CDU, FDP

Enthaltung: Kasseler Linke

den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Antrag des Stadtverordneten Bayer, Piraten, betr. Informationsfreiheitssatzung, 101.17.390, wird **abgelehnt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Oberbrunner

13. Informationsfreiheitssatzung

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne

- 101.17.564 -

Gemeinsamer Antrag

Stadtverordneter Geselle, SPD-Fraktion, begründet den gemeinsamen Antrag.

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat der Stadt Kassel wird beauftragt, die Realisierung einer Informationsfreiheitssatzung für die Stadt Kassel zu prüfen. Neben dem Anspruch der Bürgerinnen/Bürger auf freien Zugang zu Informationen betreffend den eigenen Wirkungskreis der Stadt Kassel, sollen auch berechnete Interessen Dritter an Geheimhaltung/ Nichtveröffentlichung sowie eine angemessene Deckung der entstehenden Verwaltungskosten berücksichtigt werden. Bei der Prüfung sollen mögliche Intentionen des Landesgesetzgebers bezüglich der Verbesserung der Informationsfreiheit berücksichtigt werden.

Stadtverordneter Geselle, SPD-Fraktion, ändert im Einverständnis mit der Fraktion B90/Grüne den gemeinsamen Antrag wie folgt.

➤ Geänderter gemeinsamer Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat der Stadt Kassel wird beauftragt, die Realisierung einer Informationsfreiheitssatzung für die Stadt Kassel zu prüfen. Neben dem Anspruch der Bürgerinnen/Bürger auf freien Zugang zu Informationen betreffend den eigenen Wirkungskreis der Stadt Kassel, sollen auch berechnete Interessen Dritter an Geheimhaltung/ Nichtveröffentlichung sowie eine angemessene Deckung der entstehenden Verwaltungskosten berücksichtigt werden. Bei der Prüfung sollen mögliche Intentionen des Landesgesetzgebers bezüglich der Verbesserung der Informationsfreiheit berücksichtigt werden.

Es wird gebeten, bis zum Frühjahr 2013 ein Ergebnis im Ausschuss vorzulegen.

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei
Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: Kasseler Linke
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem geänderten gemeinsamen Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne betr. Informationsfreiheitsatzung, 101.17.564, wird **zugestimmt**.

Stadtverordneter Domes bringt folgende Änderungsanträge ein und beantragt eine ziffernweise Abstimmung.

➤ **Änderungsantrag der Fraktion Kasseler Linke**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1.) Satz 1 des gemeinsamen Antrages der Fraktionen SPD und B90/Grüne erhält folgenden Wortlaut:

„Der Magistrat der Stadt Kassel wird beauftragt, **bis zum Sommer 2013 den Entwurf einer Informationsfreiheitssatzung der Stadt Kassel vorzulegen.**“

2.) Der Beschlusstext wird um folgenden 2. Satz ergänzt:

„**Die Vorlage 101.17.390, geänderter Antrag des Stadtverordneten Bayer, ist dabei zu berücksichtigen.**“

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei
Zustimmung: Kasseler Linke, Piraten, FDP
Ablehnung: SPD, B90/Grüne, CDU
Enthaltung: --
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Ziffer 1 des Änderungsantrages der Fraktion Kasseler Linke zum gemeinsamen geänderten Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne betr. Informationsfreiheitssatzung, 101.17.564, wird **abgelehnt**.

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei
Zustimmung: Kasseler Linke, Piraten
Ablehnung: SPD, B90/Grüne, CDU, FDP
Enthaltung: --
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Ziffer 2 des Änderungsantrages der Fraktion Kasseler Linke zum gemeinsamen geänderten Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne betr. Informationsfreiheitssatzung, 101.17.564, wird **abgelehnt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Oberbrunner

8. Umsetzungskontrolle der Stadtverordnetenbeschlüsse

Antrag der Fraktion Kasseler Linke
- 101.17.490 -

Antrag

Stadtverordneter Domes, Fraktion Kasseler Linke, begründet den Antrag.

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

zur Kontrolle der Umsetzung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung halbjährlichen einen Übersichtsbericht zu veröffentlichen.

In diesem Übersichtsbericht sind alle im Berichtszeitraum beschlossenen Anträge der Stadtverordnetenversammlung aufzuführen nebst einer kurzen Erläuterung hinsichtlich der Umsetzung. Alle nicht vollständig erledigten Anträge sind auf die Auflistung im folgenden Berichtszeitraum zu übertragen.

Diese Berichte werden im öffentlich zugänglichen Bürgerinformationssystem der Stadt Kassel als Volltext durchsuchbare Dokumente zur Verfügung gestellt.

Die bisher an die Fraktionen versandten Texte zur Beschlusskontrolle werden im Bürgerinformationssystem veröffentlicht.

In dem Übersichtsbericht wird auf vorliegende ausgefertigte Texte einer Beschlusskontrolle verlinkt.

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei

Zustimmung: Kasseler Linke, Piraten

Ablehnung: SPD, B90/Grüne, FDP

Enthaltung: CDU

den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Antrag der Fraktion Kasseler Linke betr. Umsetzungskontrolle der Stadtverordnetenbeschlüsse, 101.17.490, wird **abgelehnt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Bayer

- 9. Bündnis „Vermögenssteuer jetzt“**
Antrag der Fraktion Kasseler Linke
- 101.17.505 -

Antrag

Stadtverordneter Domes, Fraktion Kasseler Linke, begründet den Antrag.

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadt Kassel tritt dem Bündnis "Vermögenssteuer jetzt" bei
(<http://www.vermoeegensteuerjetzt.de/>)

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei

Zustimmung: Kasseler Linke, Piraten
Ablehnung: SPD, B90/Grüne, CDU, FDP
Enthaltung: --
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Antrag der Fraktion Kasseler Linke betr. Bündnis „Vermögenssteuer jetzt“,
101.17.505, wird **abgelehnt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Frankenberger

- 10. Kein Verschweigen der NS-Geschichte im Henschel Museum**
Antrag der Fraktion Kasseler Linke
- 101.17.514 -

Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.
Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.

- 11 Aberkennung der Ehrenbürgerschaft August Bodes**
Antrag der Fraktion Kasseler Linke
- 101.17.544 -

Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.
Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.

- 12. Inhalt und Auswirken des Kommunalen Schutzschildes jetzt diskutieren**
Anfrage der Fraktion Kasseler Linke
- 101.17.552 -

Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.
Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.

- 14. Straßenbeiträge für Eisenbahnweg**
Antrag der CDU-Fraktion
- 101.17.565 -

**Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.
Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.**

- 15. Stavo-Ticker: Zeitnahe Information aus den Gremien**
Antrag der CDU-Fraktion
- 101.17.578 -

**Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.
Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.**

- 17. Kein Werbeposten der Bundeswehr auf dem Hessentag**
Antrag der Fraktion Kasseler Linke
- 101.17.606 -

**Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.
Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.**

- 18. Rekommunalisierung der Wasserversorgung in Kassel und Vellmar**
Anfrage der Piraten-Fraktion
- 101.17.607 -

**Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.
Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.**

- 19. Fahrradverleihsystem Konrad**
Anfrage der Piraten-Fraktion
- 101.17.609 -

**Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.
Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.**

Ende der Sitzung: 17:59 Uhr

Petra Friedrich
Vorsitzende

Cenk Yildiz
Schriftführer

Vorlage Nr. 101.17.577

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 HGO für das Jahr 2012; - Liste 3/2012 -

Berichtersteller/-in: Stadtkämmerer Dr. Jürgen Barthel

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung bewilligt gemäß § 100 Abs. 1 HGO die in der beigefügten Liste 3/2012 enthaltene über- und außerplanmäßige Aufwendung/Auszahlung

im Ergebnishaushalt in Höhe von 494.320,00 €.“

Begründung:

Die Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung bzgl. der Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen ergibt sich aus den am 15.05.2006 beschlossenen „Richtlinien über die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen“. Danach obliegt die Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung

- bei Bewilligungen über 50.000 € je Einzelfall
- unabhängig von Wertgrenzen (Einzelbewilligung > 50.000 €) auch dann, wenn
 - nicht zweckgebundene Mehreinnahmen zur Deckung verwendet werden müssen
 - Verpflichtungen für zukünftige Haushaltsjahre eingegangen werden
 - Einzelmaßnahmen betroffen sind, die sich auf mehrere Haushaltsjahre auswirken und eine dieser Maßnahmen 50.000 € bzw. in Fällen, die keinen Aufschub dulden, 100.000 € übersteigt
 - ein Zuschuss an Dritte gezahlt werden soll

Die beantragte Mehraufwendung/-auszahlung und der Deckungsvorschlag ist auf der Rückseite des Einzelantrages begründet.

Die beantragte Mehraufwendung/-auszahlung hat keine Auswirkungen auf den Fehlbedarf des Ergebnishaushaltes.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung am 27.08.2012 beschlossen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Zusammenstellung von Einzelanträgen auf Bewilligung
über - und außerplanmäßiger Aufwendungen bzw. Auszahlungen

hier: Liste 3/2012

1. Ergebnishaushalt

Nr.	Dez.	Empfangende Seite				Deckende Seite			
		KST	SK	Invest.-Nr.	Betrag	KST	SK	Invest.-Nr.	Betrag
1	I	410 00 110	712 100 000		494.320,00	900 02 001	620 020 000		494.320,00
					494.320,00				

Kämmerei und Steuern

EING. 09. Aug. 2012

-I/-41-
Dezernat/Amt

Kassel, 30. Juli 2012
Sachbearbeiter/in: Frau Langlotz
Telefon: 7031

1

Antrag auf Bewilligung einer über-/außerplanmäßigen Aufwendung oder Auszahlung

gem. § 100 Abs. 1 HGO gem. § 70 Abs. 3 i. V. m. § 100 Abs. 1 Satz 2 HGO

Haushaltsjahr	2012	
Teil-HH.(Nr./Bez.)	41001 Kulturamt allgemein	
Sachkonto	712 100 000 Zuweisung für laufende Zwecke an das Land	
Kostenstelle	410 00 110 Staatstheater	
Investitions-Nr.		
Verfügbare Mittel (= Haushaltsansatz ./ Sperrungen + bisherige Bewilligungen)		13.230.000 €
Davon bereits verplant		13.230.000 €
Beantragte über-/außerplanmäßige Mittel *		494.320 €

Deckung

(Wenigeraufwendungen/-auszahlungen oder Mehrerträge/-einzahlungen; Mehrerträge/-einzahlungen im Ergebnishaushalt ausschließlich zweckgebunden):

Teil-HH.(Nr./Bez.)	200 Kämmerei	
Sachkonto	620 020 000 Gehälter einschließlich Zulagen	494.320 €
Kostenstelle	900 020 01 SN 1 Kämmerei und Steuern	
Investitions-Nr.		
Teil-HH.(Nr./Bez.)		
Sachkonto		€
Kostenstelle		
Investitions-Nr.		
Teil-HH.(Nr./Bez.)		
Sachkonto		€
Kostenstelle		
Investitions-Nr.		
Deckungsmittel insgesamt *		494.320 €

* Beträge müssen übereinstimmen !

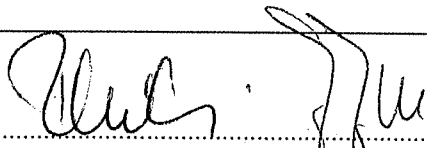
Eingehende Begründung

1. der Mehraufwendung/-auszahlung

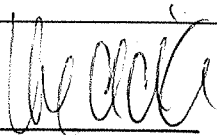

Das veranschlagte Budget für den Betriebskostenzuschuss des Staatstheaters weist einen Fehlbetrag in Höhe von 494.320 € aus.
Dieser Fehlbetrag resultiert aus Personalmehrkosten aufgrund von Tarifsteigerungen, die zum Zeitpunkt der Mittelveranschlagung nicht in diesem Umfang absehbar waren.
Die Mehrkosten werden auf der Grundlage des Theatervertrages von Stadt und Land übernommen.

2. des Deckungsvorschlages

Die Haushaltsmittel können durch Einsparungen im Personalkostenbudget bereitgestellt werden.



.....
Unterschrift der Amtsleitung (ggf. Abzeichnung des Dezernenten/der Dezernentin)


Mitzeichnung
-20-
.....
Mitzeichnung beteiligter Ämter

Entscheidung:

- Die vorstehend beantragten Mittel und der Deckungsvorschlag werden genehmigt.
 Der Antrag wird abgelehnt.

.....
Datum/Unterschrift

Vorlage Nr. 101.17.584

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 HGO für das Jahr 2012; - Kenntnisnahme Liste VIII/2012 -

Berichtersteller/-in: Stadtkämmerer Dr. Jürgen Barthel

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten,

von der in der beigefügten Liste VIII/2012 gemäß § 100 Abs. 1 HGO bewilligten
Aufwendung/Auszahlung

im Ergebnishaushalt in Höhe von 30.670,00 €

Kenntnis zu nehmen.

Begründung:

Die Zuständigkeit des Magistrates für die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen ergibt sich aus den am 15.05.2006 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen „Richtlinien über die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Ausgaben“. Danach obliegt die Zuständigkeit dem Magistrat bei Bewilligungen über 25.000 € bis einschl. 50.000 € je Einzelfall. Der Stadtverordnetenversammlung ist hiervon Kenntnis zu geben. Die beantragte Mehraufwendung/-auszahlung und der Deckungsvorschlag ist auf der Rückseite des Einzelantrages begründet.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung am 27.08.2012 beschlossen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Zusammenstellung von Einzelanträgen auf Bewilligung
über - und außerplanmäßiger Aufwendungen bzw. Auszahlungen

hier: Liste VIII-2012

1. Ergebnishaushalt

Nr.	Dez.	Empfangende Seite				Deckende Seite			
		KST	SK	Invest.-Nr.	Betrag	KST	SK	Invest.-Nr.	Betrag
1	I	805 00 000	678 011 000		30.670,00	900 02 001	620 020 000		30.670,00
					30.670,00				

I - 16 -
Dezernat/Amt

Kassel, 7. August 2012
Sachbearbeiter/in: Frau Lühne
Telefon: 12 27



Antrag auf Bewilligung einer über-/außerplanmäßigen Aufwendung oder Auszahlung

gem. § 100 Abs. 1 HGO gem. § 70 Abs. 3 i. V. m. § 100 Abs. 1 Satz 2 HGO

Haushaltsjahr	2012	
Teil-HH.(Nr./Bez.)	805 01 Stadtverordnetenversammlung	
Sachkonto	678 011 000 Verwaltungsaufwand der Fraktionen	
Kostenstelle	805 00 000	
Investitions-Nr.	./.	
Verfügbare Mittel (= Haushaltsansatz ./ Sperrungen + bisherige Bewilligungen)		553.000 €
Davon bereits verplant		553.000 €
Beantragte über-/außerplanmäßige Mittel *		30.670 €

Deckung

(Wenigeraufwendungen/-auszahlungen oder Mehrerträge/-einzahlungen; Mehrerträge/-einzahlungen im Ergebnishaushalt ausschließlich zweckgebunden):

Teil-HH.(Nr./Bez.)	200 Kämmerei und Steuern	
Sachkonto	620 020 000 Gehälter einschließlich Zulagen	30.670 €
Kostenstelle	900 02 001/SN1 Kämmerei und Steuern	
Investitions-Nr.		
Teil-HH.(Nr./Bez.)		
Sachkonto		€
Kostenstelle		
Investitions-Nr.		
Teil-HH.(Nr./Bez.)		
Sachkonto		€
Kostenstelle		
Investitions-Nr.		
Deckungsmittel insgesamt *		30.670 €

* Beträge müssen übereinstimmen !

Eingehende Begründung

1. der Mehraufwendung/-auszahlung

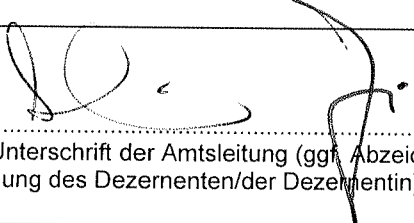
Mit Wirkung vom 1. April 2012 haben sich die Stadtverordneten Bayer, Petersen und Dr. Hoppe zu der Piraten-Fraktion zusammengeschlossen.

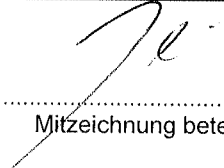
Gemäß "Interfraktioneller Vereinbarung über die Finanzierung der Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel" in Verbindung mit § 36 a Absatz 4 HGO werden den Fraktionen Mittel für ihre Geschäftsführung zur Verfügung gestellt. Die Piraten-Fraktion hat danach Anspruch auf einen jährlichen Sockelbetrag von 31.000 € und für jedes Fraktionsmitglied einen jährlichen Betrag von 5.500 € = insgesamt 47.500 €.

Nach der Neuberechnung der Fraktionsmittel (siehe Anlage) wird zur Abdeckung der Zahlungen im Jahr 2012 ein Mehrbetrag in Höhe von 30.663 € beantragt.

2. des Deckungsvorschlages

Die Mittel werden im Gesamt-Budget der Personalaufwendungen nicht benötigt und stehen daher zur Deckung zur Verfügung.


.....
Unterschrift der Amtsleitung (ggf. Abzeichnung des Dezernenten/der Dezernentin)


.....
Mitzeichnung beteiligter Ämter

Entscheidung:

- Die vorstehend beantragten Mittel und der Deckungsvorschlag werden genehmigt.
 Der Antrag wird abgelehnt.

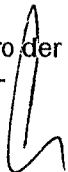
.....
Datum/Unterschrift

**Übersicht
über die den Fraktionen
nach § 36 a Abs. 4 der Hessischen Gemeindeordnung
zur Verfügung gestellten Mittel**

<u>Sachkonto</u> Kostenstelle	Art	Haushaltsansatz 2012		
		veranschlagt EURO	Bedarf EURO	Mehrbedarf Euro
678011000 80500000	1 Gesamtbetrag der Mittel nach § 36 a Abs. 4 HGO	553.000	583.663	+ 30.663
	1.1 Sockelbetrag ab 01.04.2011 jährlich für eine Fraktion mit 3 bis 7 Mitgliedern ab 8 Mitgliedern	31.000 39.000	31.000 39.000	
	1.2 Restbetrag nach Fraktionsstärke (Betrag für jedes Fraktionsmitglied jährlich . Euro) ab 01.04.2011	5.500	5.500	
	2. Aufteilung des Betrages unter Nr.1 auf die Fraktionen (Mitglieder Stand April 2011)			
	2.1 SPD-Fraktion (bis 05.02. = 26 Mitglieder) (ab 06.02. = 25 Mitglieder)	182.000	177.038	
	2.2 Fraktion B90/GRÜ (18 Mitglieder)	138.000	138.000	
	2.3 CDU-Fraktion (16 Mitglieder)	127.000	127.000	
	2.4 Fraktion Kasseler Linke (5 Mitglieder)	58.500	58.500	
	2.5 FDP-Fraktion (3 Mitglieder)	47.500	47.500	
	2.6 Piraten-Fraktion (ab 01.04. = 3 Mitglieder)	--0	35.625	

Büro der Stadtverordnetenversammlung

-16-



Vorlage Nr. 101.17.585

**Feststellung des Jahresabschlusses 2011 für den Kasseler Entwässerungsbetrieb -
Eigenbetrieb der Stadt Kassel**

Berichtersteller/-in: Stadtbaurat Christof Nolda

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der testierte Jahresabschluss per 31.12.2011 des Kasseler Entwässerungsbetriebes wird festgestellt. Über die Gewinnverwendung wird wie folgt entschieden:

1. Der Gewinn des Geschäftsjahres 2011 i.H.v. 5.263.318,44 Euro ist auf neue Rechnung des Jahres 2012 vorzutragen,
2. von dem Gewinnvortrag 2011 i.H.v. 4.216.597,33 Euro sind 780.000,00 Euro an die Stadt Kassel als Eigenkapitalverzinsung abzuführen und 3.436.597,33 Euro der Rücklage Abwasser zuzuführen. Der Rücklage Abscheider sind 84.504,05 (Verlust 2010) Euro zu entnehmen und der Rücklage Abwasser zuzuführen.“

Begründung:

Gem. § 5 Ziffer 13 in Verbindung mit § 27 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) ist der Jahresabschluss von einem durch die Gemeindevertretung zu bestellenden Abschlussprüfer nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) zu prüfen.

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung vom 07.11.2011 die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft akzent Revisions GmbH, Obere Karlsstraße 3, 34117 Kassel, mit der Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2011 beauftragt.

Der geprüfte und testierte Jahresabschluss liegt nunmehr vor.

Nach § 5 Nr.11 EigBGes hat die Stadtverordnetenversammlung den Jahresabschluss festzustellen und über die Verwendung des Jahresgewinns zu beschließen.

Das Regierungspräsidium Kassel hat in seiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung für das Haushaltsjahr 2005 vom 14.07.05 gefordert, dass Eigenbetriebe im Sinne einer Eigenkapitalverzinsung einen Ertrag für den städtischen Haushalt erwirtschaften. Mit dem Amt für Kämmerei und Steuern wurde vereinbart, das Eigenkapital des Kasseler Entwässerungsbetriebes mit 6 % zu verzinsen und den Betrag von 780.000,-- € an den städtischen Haushalt abzuführen.

Die Betriebskommission und der Magistrat haben in ihren Sitzungen am 28.06.2012 und 13.08.2012 den Jahresabschluss zur Kenntnis genommen und dem o.a. Beschluss zugestimmt.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

	31.12.2011 Euro	31.12.2010 Euro	31.12.2011 Euro	31.12.2010 Euro
Aktiva				
A. Anlagevermögen				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten				
II. Sachanlagen				
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Betriebsbauten und anderen Bauten	247.591,00	165.103,00		
3. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten	12.375.805,42	12.915.780,12		
5. Erzeugungs-, Gewinnungs- und Bezugsanlagen	55.902,61	55.902,61		
7. Versorgungsanlagen	1.100.887,00	1.176.089,00		
7.1 Kanäle	223.072.395,00	220.211.234,00		
7.2 Regenüberlaufbecken	17.550.230,00	18.252.554,00		
7.3 Pumpwerke	199.996,00	104.242,00		
8. Fahrzeuge für Personen- und Güterverkehr	790.050,00	560.836,00		
9. Maschinen und maschinelle Anlagen, die nicht zu Nummer 5 bis 8 gehören	43.785.629,00	43.088.904,00		
10. Betriebs- und Geschäftsausstattung	692.189,00	724.732,00		
11. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	5.728.608,47	6.214.137,28		
Summe Anlagevermögen	305.599.283,50	303.469.514,01		
B. Umlaufvermögen				
I. Vorräte				
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	199.815,91	169.914,91		
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr 0,00 Euro	1.391.630,62	1.096.010,02		
2. Forderungen an die Gemeinde davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr 605.364,04 Euro	2.687.390,08	1.793.145,88		
3. Sonstige Vermögensgegenstände	1.088.881,85	242.886,01		
IV. Schecks, Kassenbestand, Bundesbank- und Postguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten	18.966.565,02	17.162.087,15		
C. Rechnungsabgrenzungsposten				
Bilanzsumme	330.025.786,69	324.017.996,54		
Passiva				
A. Eigenkapital				
I. Stammkapital				
13.000.000,00	13.000.000,00			
II. Rücklagen				
1. Allgemeine Rücklagen	55.902,61	55.902,61		
2. Zweckgebundene Rücklagen	74.814.398,13	73.672.153,12		
Summe Rücklagen	74.870.300,74	73.728.055,73		
III. Gewinn/Verlust				
Gewinn/Verlust des Vorjahres	4.216.597,33			
Jahresgewinn	5.263.318,44			
C. Empfangene Ertragszuschüsse				
1. Kanalkostenbeiträge	922.355,44	881.731,60		
2. Sonstige Zuschüsse	9.122.393,10	9.087.384,74		
Summe Ertragszuschüsse	10.044.748,54	9.969.116,34		
D. Rückstellungen				
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	5.786.625,00	5.708.565,00		
3. Sonstige Rückstellungen	3.435.898,27	3.312.983,48		
Summe Rückstellungen	9.222.523,27	9.021.548,48		
E. Verbindlichkeiten				
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr 9.686.331,40 Euro	207.492.615,46	206.582.680,94		
4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr 2.752.397,32 Euro	2.752.397,32	2.990.350,56		
8. Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr 1.901.008,20 Euro	1.901.008,20	2.006.579,76		
9. Sonstige Verbindlichkeiten davon a) mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr 8.853,06 Euro b) aus Steuern 62.175,26 Euro c) im Rahmen der sozialen Sicherheit 0,00 Euro	1.262.267,16	579.693,54		
F. Rechnungsabgrenzungsposten				
Bilanzsumme	330.025.786,69	324.017.996,54		

Gewinn- und Verlustrechnung
01.01. bis 31.12.2011
Kasseler Entwässerungsbetrieb

Anlage II

	Euro	Euro	Euro	Vorjahr Euro
1. Umsatzerlöse	40.630.604,43			
4. sonstige betriebliche Erträge	<u>2.157.416,51</u>	42.788.020,94	42.788.020,94	43.761.001,38
5. Materialaufwand:				
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	2.479.721,52			
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>746.697,06</u>	3.226.418,58		2.764.931,13
6. Personalaufwand:				
a) Löhne und Gehälter	6.975.495,46			
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Alters- versorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung 840.695,05 Euro	<u>2.342.952,30</u>	9.318.447,76		8.988.938,34
7. Abschreibungen:				
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen davon nach § 253 Abs.2 Satz 3 HGB 0,00 Euro	11.118.245,87			
b) auf Vermögensgegenstände des Umlaufver- mögens, soweit diese die im Unternehmen üblichen Abschreibungen überschreiten davon nach § 253 Abs. 3 Satz 3 HGB 0,00 Euro	<u>0,00</u>	11.118.245,87		11.406.235,54
8. sonstige betriebliche Aufwendungen		<u>5.147.487,36</u>	28.810.599,57	5.486.329,40
11. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			172.018,53	127.833,96
13. Zinsen und ähnliche Aufwendungen			8.882.047,31	9.416.447,89
14. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit			<u>5.267.392,59</u>	5.825.953,04
17. außerordentliche Erträge		0,00		
18. außerordentliche Aufwendungen		<u>0,00</u>		
19. außerordentliches Ergebnis			0,00	1.604.290,00
21. Sonstige Steuern			<u>4.074,15</u>	5.065,71
22. Jahresgewinn			<u><u>5.263.318,44</u></u>	<u>4.216.597,33</u>

Nachrichtlich:

Verwendung des Jahresgewinns

d) auf neue Rechnung vorzutragen

5.263.318,44 Euro



Akzent Revisions GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

20383/11

- 28 -

F. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung

85. Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011 (Anlagen I bis III) und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2011 (Anlage IV) des Kasseler Entwässerungsbetriebs - Eigenbetrieb der Stadt Kassel -, Kassel, unter dem Datum vom 17. Mai 2012 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Kasseler Entwässerungsbetriebs - Eigenbetrieb der Stadt Kassel, Kassel, - für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2011 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebs. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“



Akzent Revisions GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

20383/11

- 29 -

86. Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).
87. Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Kassel, den 17. Mai 2012

AKR Akzent Revisions GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'HE' with a stylized flourish.

Heiner Eggert
Wirtschaftsprüfer

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Hans-Joachim Meister'.

Hans-Joachim Meister
Wirtschaftsprüfer

Vorlage Nr. 101.17.587

**Städtische Werke AG
Gründung der Leizener Biogas Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH
Gründung der Leizener Biogas GmbH u. Co. KG**

Berichtersteller/-in: Stadtkämmerer Dr. Jürgen Barthel

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Gründung der Leizener Biogas Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH mit einem Stammkapital von 25.000 € durch die Städtische Werke AG wird nach Maßgabe des beigefügten Entwurfs des Gesellschaftsvertrages (Anlage 1) zugestimmt.
2. Der Gründung der Leizener Biogas GmbH & Co. KG durch die Städtische Werke AG als Kommanditistin wird nach Maßgabe des beigefügten Entwurfs des Gesellschaftsvertrages (Anlage 2) zugestimmt.
3. Der Beteiligung weiterer Gesellschafter an der Leizener Biogas Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH und der Leizener Biogas GmbH & Co. KG wird zugestimmt.
4. Der Magistrat wird ermächtigt, die zur Umsetzung des Beschlusses erforderlichen Erklärungen in der jeweils rechtlich gebotenen Form rechtsverbindlich abzugeben. Die Ermächtigung umfasst auch die Vornahme etwaiger redaktioneller Ergänzungen, Änderungen, Streichungen oder Klarstellungen.“

Begründung:

Die Städtische Werke AG (STW) beabsichtigen, sich am Projekt der Biogaseinspeiseanlage am Standort Leizen in Mecklenburg-Vorpommern zu beteiligen. Es ist vorgesehen, ein den bisherigen Biogaskonzepten der STW vergleichbares Konzept umzusetzen.

An der Leizener Biogas Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH wird die STW zunächst 100 % übernehmen sowie die Kommanditanteile der KG zu 100 % einbringen. Die GmbH soll als Komplementärin die Geschäftsführung der KG ausüben. Die Höhe der in die KG einzubringenden haftenden Kommanditeinlage beträgt in der Regel 20 - 30 % des Investitionsvolumens von derzeit geschätzten 11 Mio. €. Zusammen mit dem Stammkapital der Verwaltungs-GmbH von 25 T€ ergibt sich zu Beginn ein Haftungskapital in Höhe von 2,3 bis 3,4 Mio. €.

Nach Abschluss der aktuell noch laufenden Verhandlungen mit potentiellen Gesellschaftern sind derzeit folgende Gesellschafteranteile vorgesehen:

Substratliefernde Landwirte mit 5 bis 15 %, der Anlagenhersteller MT-Energie GmbH mit 10 %, Partner aus Energiewirtschaft, Biogasbranche oder Finanzdienstleister mit 35 bis 40 % und die STW mit 35 bis 40 %.

Der Vorstand der STW hat in seinem Schreiben vom 27.07.2012 dieses Konzept näher erläutert (Anlage 3).

Das Engagement der lokalen Landwirtschaft in die Gesellschaft ist notwendig und zugleich auch eine Bedingung. Die finanzielle Beteiligung der Landwirte bietet die Sicherheit, dass der Substratlieferant und Kommanditist eine Person darstellt und die gleichen Ziele verfolgt wie die Gesamtgesellschaft. Eine weitergehende Projektdarstellung kann der Anlage 4 entnommen werden.

Zielsetzung ist, dieses Projekt umgehend zu realisieren und noch in diesem Jahr in Betrieb zu nehmen, d.h. der Anlagenbetrieb und die Geschäftsvorfälle sollen frühzeitig in den o.g. Gesellschaften gebündelt und von diesen durchgeführt werden, um doppelte Prozesse bei den STW und den Gesellschaften zu vermeiden. Deshalb sollen die Gesellschaften bis zur Inbetriebnahme der Gärstrecke und des BHKW am Anlagenstandort im Oktober 2012 handlungsfähig sein. Vor diesem Hintergrund soll die Umsetzung zügig vorangebracht werden.

Die Wirtschaftlichkeit des Projektes wurde durch den Vorstand geprüft und verspricht lt. Vorstand eine angemessene Rendite bei einem begrenzten Risiko, da die Ertragslage mit der Förderung durch das Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) abgesichert ist.

Im Rahmen der nach § 121 Abs. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vorgeschriebenen Markterkundung wurden die Stellungnahmen der Handwerkskammer (HWK) und der Industrie- u. Handelskammer Kassel (IHK) angefordert. Die Stellungnahmen sind beigefügt (Anlage 5).

Unter Beachtung des Regionalitätsprinzips im Sinne von § 121 Abs. 5 HGO, sind die berechtigten Interessen der betroffenen Belegenheitsgemeinde zu wahren. In diesem Zusammenhang wurde die Gemeinde Leizen um eine Stellungnahme zu diesem Investitionsprojekt der STW in Mecklenburg-Vorpommern gebeten, die als Anlage 6 beigefügt ist.

Diese Beteiligung ist über den Grundsatzbeschluss des Aufsichtsrates der Städtische Werke AG vom 16.09.2009 zur Ausweitung des Biogasgeschäftes im Hinblick auf die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen gedeckt. Zwischenzeitlich hat sich bei den Investitionskosten aufgrund eines größeren BHKW auf dem Anlagenstandort, der hohen Auftragslage bei den Anlagenherstellern und durch unvorhersehbare Mehraufwendungen im Tiefbau eine Erhöhung von ursprünglich geplanten 9,5 Mio.€ auf aktuell 11 Mio. € ergeben. Die Mehrkosten werden lt. Vorstand durch Mehrerlöse und Optimierung der Kosten für die Betriebsführung kompensiert. Die geplanten Renditeziele werden trotzdem erreicht.

Der Aufsichtsrat der STW hat in seiner Sitzung am 29. Juni 2012 eine Nachgenehmigung für die gestiegenen Investitionskosten beschlossen.

Mit Blick auf den Ausbau der Geschäftsfelder mit überregionalen Geschäftstätigkeiten und weiteren mittelbaren Beteiligungen, sind den Möglichkeiten zur Steuerung und Kontrolle durch die Beteiligungsverwaltung der Stadt Kassel inzwischen Grenzen gesetzt. Mit Blick auf die bundesrechtlichen Regelungen wurden die Bedenken gegen die Maisvergärung und die große Entfernung zum Geschäftsgebiet zurückgestellt. Zur Reduzierung des Kapitalbedarfs und der Risiken ist die Aufnahme externer Gesellschafter dringend erforderlich.

Der Magistrat hat diese Vorlage in seiner Sitzung am 27. August 2012 beschlossen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Gesellschaftsvertrag

§ 1 - Firma und Sitz der Gesellschaft

1. Der Name der Gesellschaft lautet:

Leizener Biogas Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH

2. Der Sitz der Gesellschaft ist Leizen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit dem Tage der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet am 31.12. dieses Jahres.

§ 2 - Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist der Eintritt der Gesellschaft als Komplementärin in Kommanditgesellschaften deren Gegenstand die Projektierung, die Errichtung sowie der Betrieb von Biogasanlagen sowie sonstigen Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien ist.
2. Die Gesellschaft darf andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art erwerben, vertreten oder sich an solchen Unternehmen beteiligen. Sie darf auch alle Geschäfte vornehmen, die der Erreichung und Förderung des Unternehmenszweckes dienlich sein können; sie darf Zweigniederlassungen errichten.

§ 3 - Beginn und Dauer der Gesellschaft, Kündigung

1. Die Gesellschaft beginnt mit dem Tage ihrer Eintragung in das Handelsregister.
2. Sie wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Gesellschaftsvertrag kann nur mit einer Frist von zwölf Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen; sie ist an die Gesellschaft zu richten.
3. Die Kündigung hat nicht die Auflösung der Gesellschaft, sondern lediglich das Ausscheiden des kündigenden Gesellschafters zur Folge.
4. Für die Folgen des Ausscheidens und die Höhe der Abfindung des ausscheidenden Gesellschafters gelten die Bestimmungen über die Einziehung von Geschäftsanteilen gemäß § 12 dieses Vertrages.

§ 4 - Stammkapital, Stammeinlagen, Stimmrecht

Das Stammkapital beträgt 25.000,- € (in Worten: fünfundzwanzigtausend €), vom Stammkapital übernehmen

– Städtische Werke AG, 34117 Kassel: 25.000,- €;

–
–

1. Für Beschlüsse der Gesellschafter gewähren je 50,- € der Stammeinlage eine Stimme.

§ 5 - Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so ist jeder Geschäftsführer nur zusammen mit einem anderen Geschäftsführer oder mit einem Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft befugt.
2. Die Gesellschafterversammlung ist berechtigt, einem oder mehreren Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis einzuräumen. Der oder die Geschäftsführer werden von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Zuständig für die Bestellung und Anstellung eines Geschäftsführers und für die Abberufung ist ausschließlich die Gesellschafterversammlung. Die Gesellschafterversammlung ist gleichfalls ausschließlich zuständig für die Bestellung von Prokuristen. Prokuristen kann Alleinvertretungsbefugnis oder Gesamtvertretungsbefugnis erteilt werden. Die Gesellschafterversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 6 - Wirtschaftsplan

1. Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen detaillierten Wirtschaftsplan auf, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des neuen Geschäftsjahres über die Zustimmung beschließen kann.
2. Der Wirtschaftsplan umfasst die Gewinn- und Verlustrechnung, den Liquiditätsplan, und die Stellenübersicht.
3. Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.
4. Die Geschäftsführung unterrichtet die Gesellschafter einmal pro Quartal über die Geschäftsentwicklung. Dazu erstellt sie bis zum Ende des übernächsten auf das Quartalsende fallenden Monats einen angemessenen Bericht.

§ 7 - Rechnungswesen, Jahresabschluss

1. Die Rechnungs- und Buchführungspflichten richten sich nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften des Dritten Buches des HGB in der jeweils geltenden Fassung. Jahresabschluss mit Bilanz-, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang sowie Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres aufzustellen. Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den in Abs. 1 genannten Vorschriften prüfen zu lassen. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist in entsprechender Anwendung des § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu

überprüfen und über wirtschaftlich bedeutsame Inhalte zu berichten.

2. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht der Abschlussprüfer unverzüglich nach Eingang der Gesellschafterversammlung zur Prüfung und Feststellung vorzulegen. Zugleich hat die Geschäftsführung der Gesellschafterversammlung einen Vorschlag über die Verwendung des Ergebnisses vorzulegen.
3. Die Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate eines Geschäftsjahres über die Ergebnisverwendung bzw. den Vortrag oder die Abdeckung eines Verlustes für das vergangene Geschäftsjahr zu beschließen. Die Offenlegung richtet sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des HGB.

§ 8 - Haushaltsrechtliche Prüfung

Die Gesellschaft räumt der Stadt Kassel alle Rechte für Prüfungen ein, die sich aus den Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung und aus dem Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz / HGrG) in der jeweils geltenden Fassung ergeben. Das Revisionsamt der Stadt Kassel und der Präsident des Hessischen Rechnungshofs - überörtliche Prüfung - haben die Befugnisse nach § 54 HGrG.

§ 9 - Gewinnverteilung

Die Gesellschafter sind am Gewinn und Verlust nur nach Maßgabe ihrer Beteiligung am Stammkapital beteiligt.

Über die Verteilung des jährlichen Jahresüberschusses unter Berücksichtigung eines evtl. vorhandenen Gewinn- oder Verlustvortrages entscheidet die Gesellschafterversammlung nach freiem Ermessen.

§ 10 - Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschaft fasst ihre Beschlüsse in Gesellschafterversammlungen.
2. Die Gesellschafterversammlungen werden durch den oder die Geschäftsführer unter Bekanntgabe der Tagesordnung bei Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Bei Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung und der Tag der Gesellschafterversammlung nicht mitgerechnet.
3. Eine Gesellschafterversammlung bedarf keiner Einberufung, wenn sämtliche Gesellschafter vertreten sind und keiner der Abhaltung der Gesellschafterversammlung widerspricht.
4. Sofern keiner der Gesellschafter widerspricht, können Beschlüsse auch schriftlich gefasst werden. Hierbei gilt die Nichtabgabe einer Stimme innerhalb der gesetzten Frist, welche mindestens zwei Wochen betragen muss, als Ablehnung.
5. Die Gesellschafter sind berechtigt, sich auf Gesellschafterversammlungen durch einen anderen Gesellschafter oder eine Person, die zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichtet ist, vertreten zu lassen. Die Vollmacht ist in schriftlicher Form nachzuweisen.
6. Der oder die Geschäftsführer haben eine Gesellschafterversammlung einzuberufen,

wenn Gesellschafter, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens dem zehnten Teil des Stammkapitals entsprechen, dies verlangen.

§ 11 - Beschlüsse der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel des stimmberechtigten Stammkapitals vertreten ist. Wird diese Beteiligung nicht erreicht, ist die Gesellschafterversammlung in einer innerhalb von vier Wochen einzuberufenden neuen Sitzung ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig. Hierauf ist in der Einberufung ausdrücklich hinzuweisen.
2. Sämtliche Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern das Gesetz oder diese Satzung keine andere Mehrheit vorschreiben. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
3. Die Gesellschafterversammlung ist mindestens jährlich einmal einzuberufen und hat über folgende Punkte zu beschließen:
 - (a.) Feststellung des Jahresabschlusses;
 - (b.) Beschluss zur Verwendung des Ergebnisses;
 - (c.) Entlastung der Geschäftsführung;
 - (d.) Wahl des Abschlussprüfers;
 - (e.) Genehmigung des Wirtschaftsplans;
 - (f.) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern und Prokuristen, einschließlich des Abschlusses, der Änderung und Beendigung der Verträge mit Geschäftsführern;
 - (g.) Erlass und Änderung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;
 - (h.) Zustimmung zur Errichtung und zum Erwerb eines anderen Unternehmens, der Beteiligung an anderen Unternehmen sowie dem Erwerb oder die Veräußerung von Beteiligungen daran nebst Errichtung oder Aufgabe von Zweigniederlassungen und Veräußerung des Geschäftsbetriebs im Ganzen oder einzelner Geschäftszweige;
 - (i.) Abschluss, Beendigung und Änderung von Ergebnisabführungs- und Beherrschungsverträgen;
 - (j.) Genehmigung von Verschmelzung, Spaltung, Vermögensübertragung, Formwechsel oder sonstigen Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz (UmwG);
 - (k.) Genehmigung von Teilung, Belastung, Veräußerungen oder sonstigen Verfügungen von Geschäftsanteilen oder Teil-Geschäftsanteilen;
 - (l.) Ausschluss von Gesellschaftern und die Einziehung von Geschäftsanteilen;
4. Über die Gesellschafterversammlung ist ein Protokoll zu erstellen und von dem jeweils mit einfacher Mehrheit zu bestimmenden Versammlungsleiter nach dessen Ausfertigung gegenzuzeichnen.

§ 12 - Abtretung von Geschäftsanteilen

1. Die Abtretung eines Geschäftsanteiles oder eines Teiles eines Geschäftsanteils bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung aller Gesellschafter.
2. Eine Veräußerung eines Geschäftsanteils oder von Teilen eines Geschäftsanteils an andere Gesellschafter bedürfen nicht der Genehmigung der Gesellschafter, § 17 Abs. 1 GmbHG bleibt im Übrigen unberührt.

§ 13 - Vorkaufsrechte

1. Für den Fall der Veräußerung eines Geschäftsanteiles oder eines Teiles eines Geschäftsanteils durch einen Gesellschafter sind die übrigen Gesellschafter zum Vorkauf berechtigt.
2. Das Vorkaufsrecht steht den Vorkaufsberechtigten in dem Verhältnis zu, in welchem die Nennbeträge der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile zueinander stehen. Soweit ein Vorkaufsberechtigter von seinem Vorkaufsrecht nicht oder nicht fristgerecht Gebrauch macht, steht dieses den übrigen Vorkaufsberechtigten in dem Verhältnis zu, in welchem die Nennbeträge der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile zueinander stehen.
3. Der Veräußerer hat den Inhalt des mit dem Erwerber geschlossenen Vertrages unverzüglich sämtlichen Vorkaufsberechtigten (Gesellschaftern und Gesellschaft) schriftlich mitzuteilen. Das Vorkaufsrecht kann nur bis zum Ablauf von einem Monat seit Empfang dieser Mitteilung und nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Veräußerer ausgeübt werden.
4. Jeder Vorkaufsberechtigte kann sein Vorkaufsrecht hinsichtlich des ihm zustehenden Teiles des zur Veräußerung stehenden Geschäftsanteiles allein geltend machen. Nicht teilbare Spitzenbeträge eines Geschäftsanteiles stehen demjenigen Vorkaufsberechtigten zu, der sein Vorkaufsrecht als erster ausgeübt hat.
5. Soweit der zur Veräußerung stehende Geschäftsanteil aufgrund des Vorkaufsrechts an einen Vorkaufsberechtigten veräußert wird, sind die Gesellschafter verpflichtet, die ggf. gemäß § 12 Abs. 3 k für die Teilung des Geschäftsanteils erforderliche Zustimmung zu erteilen.

§ 14 - Einziehung, Ausschließung

1. Ein Geschäftsanteil kann durch die Gesellschaft eingezogen werden. Die Einziehung kann ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters erfolgen, wenn:
 - a. der Geschäftsanteil von einem Privatgläubiger des Gesellschafters gepfändet werden soll und die Pfändung nicht innerhalb von 2 Monaten aufgehoben worden ist,
 - b. wenn über das Vermögen des Gesellschafters das gerichtliche Insolvenzverfahren eröffnet ist.
2. Die Einziehung erfolgt aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung, in der der betroffene Gesellschafter nicht mitstimmen darf.
3. Statt der Einziehung des Geschäftsanteils kann die Gesellschaft verlangen, dass der

Geschäftsanteil des betroffenen Gesellschafters an sie selbst oder anteilmäßig an mehrere Gesellschafter abgetreten wird. Ein solches Verlangen bedarf der Zustimmung aller Gesellschafter mit Ausnahme des Gesellschafters, dessen Geschäftsanteil abgetreten werden soll.

4. Für den eingezogenen oder abgetretenen Geschäftsanteil erhält der ausscheidende Gesellschafter eine Geldabfindung, deren Höhe durch den Verkehrswert des betroffenen Geschäftsanteils im Zeitpunkt der Einziehung oder Abtretung bestimmt wird. Die Bewertung soll nach dem so genannten Stuttgarter Verfahren erfolgen. Dabei sind die Vorräte, Halbfertig- und Fertigprodukte nach dem für die Aufstellung der Bilanz geltenden handelsrechtlichen Niederstwertprinzip zu bewerten. Die Geldabfindung ist in fünf gleichen Jahresraten zahlbar, und zwar die erste Rate innerhalb von 6 Monaten seit Einziehung oder Abtretung des Geschäftsanteils; die folgenden Raten jeweils ein Jahr später. Das restliche Abfindungsguthaben ist mit jährlich 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Die Zinsen sind jährlich nachträglich am Ende des Kalenderjahres zu entrichten. Die Gesellschaft bzw. die Gesellschafter können das Abfindungsguthaben auch zu einem früheren Zeitpunkt zurückzahlen.
5. Die Einziehung oder Abtretung von Geschäftsanteilen oder von Teilen hiervon und der Erwerb durch die Gesellschaft sind im Übrigen nur zulässig, soweit die Gesellschaft die Geldabfindung dafür zahlen kann, ohne hierdurch ihr Stammkapital anzugreifen.

§ 15 - Auflösung der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft wird aufgrund einstimmigen Beschlusses der Gesellschafterversammlung aufgelöst. Die Auflösung bzw. die Abwicklung der Gesellschaft hat nach den Vorschriften des § 11 Körperschaftsteuergesetz zu erfolgen.
2. Im Übrigen gilt § 60 GmbHG.

§ 16 - Teilnichtigkeit

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die nichtige bzw. rechtsunwirksame Bestimmung des Gesellschaftsvertrages ist alsdann durch Beschluss der Gesellschafter so zu ergänzen oder umzudeuten, dass der mit der nichtigen bzw. unwirksamen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Entsprechend ist zu verfahren, wenn sich bei Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.

§ 17 - Veröffentlichungen

Veröffentlichungen bzw. Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

Leizen, den xx.xx.2012

Gesellschaftsvertrag

§ 1 - Zweck, Firma und Sitz der Gesellschaft, Geschäftsjahr

1. Zweck des Unternehmens ist die Projektierung, die Planung und der Betrieb einer Biogaseinspeiseanlage in Leizen und sonstiger Anlagen zur Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien sowie die Vornahme sämtlicher damit zusammenhängender Nebengeschäfte.
2. Der Name der Gesellschaft lautet:

Leizener Biogas GmbH & Co. KG

3. Der Sitz der Gesellschaft ist Leizen.
4. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfwirtschaftsjahr und dauert bis zum 31.12. dieses Jahres.

§ 2 - Gesellschafter, Rechtsstellung, Einlagen und Kapitalkonten

1. Persönlich haftende Gesellschafterin der KG ohne Kapitaleinlage ist die Leizener Biogas Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH, nachstehend auch als „GmbH“ bezeichnet.
2. Kommanditisten sind die
 - Städtische Werke AG, 34117 Kassel mit einer Kommanditeinlage (Haftsumme) von
 - ...
 - ...
3. Die Einlage bildet das Festkapital der Gesellschaft im Sinne dieses Vertrages. Die Einlage der Kommanditisten ist fest; sie kann nur durch Änderung des Gesellschaftsvertrages geändert werden.
4. Der Kapitalanteil der Kommanditisten ist als deren Haftsumme in das Handelsregister einzutragen.

§ 3 - Gesellschafterkonten

1. Für jeden Gesellschafter werden ein Kapitalkonto, ein Rücklagekonto, ein Verlustvortragskonto sowie ein Darlehenskonto geführt.
2. Auf dem Kapitalkonto wird der feste Kapitalanteil des Gesellschafters gebucht.
3. Auf dem Rücklagekonto werden die dem Gesellschafter zustehenden, jedoch nicht entnahmefähigen Gewinnanteile gebucht. Die Gesellschafter können mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen, das Guthaben auf den Rücklagekonten mit einem für alle Gesellschafter einheitlichen Prozentsatz auf die jeweiligen Darlehenskonto umgebucht werden, soweit keine Verlustvorträge bestehen.
4. Auf dem Verlustvortragskonto werden die einen Gesellschafter treffenden Verlustanteile und Gewinne bis zum Ausgleich des Kontos gebucht. Wenn und soweit die Rücklagekonten aktiv sind, können die Gesellschafter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen, dass die Verlustvortragskonten mit einem für alle Gesellschafter einheitlichen Prozentsatz zu Lasten der Rücklagekonten vermindert oder ausgeglichen werden.
5. Auf dem Darlehenskonto werden die entnahmefähigen Gewinnanteile, Entnahmen, Tätigkeitsvergütungen, Zinsen sowie der sonstige Zahlungsverkehr zwischen der Gesellschaft und dem Gesellschafter gebucht.
6. Die Kapital-, Rücklagen- und Verlustvortragskonten sind unverzinslich. Die Darlehenskonto sind im Soll und im Haben mit 3 % über dem Basiszins zu verzinsen. Der Zinssatz kann durch Gesellschafterbeschluss, der mit einer Mehrheit von 80 % der abgegebenen Stimmen zu treffen ist, abgeändert werden. Die Zinsen gelten im Verhältnis der Gesellschafter zueinander als Aufwand bzw. Ertrag.
7. Soweit es zu Lasten von Darlehenskonto von Gesellschaftern zu steuerlichen Überentnahmen kommt, die eine höhere steuerliche Belastung der Gesellschaft oder der übrigen Gesellschafter zur Folge haben, sind die entsprechenden steuerlichen Mehrbelastungen der Gesellschaft bzw. der übrigen Gesellschafter von denjenigen Gesellschaftern auszugleichen, die die steuerlichen Überentnahmen (aus steuerlicher Sicht nicht anerkannte, zur Reduzierung von Zinsabschreibungen führende Entnahmen) getätigt haben.

§ 4 - Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

1. Zur Geschäftsführung ist die Leizener Biogas Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH als persönlich haftende Gesellschafterin befugt und verpflichtet. Die GmbH vertritt die Gesellschaft. Sie und ihre Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
2. Die Leizener Biogas Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH hat Anspruch auf Erstattung aller Aufwendungen, die für die Führung der Geschäfte der Gesellschaft erforderlich sind. Die GmbH hat hierüber nach § 259 BGB

Rechnung zu legen. Die KG hat der GmbH – soweit erforderlich – auf deren Verlangen hin entsprechend Vorschusszahlungen zu leisten. Die Zahlung der Vergütung des oder der Geschäftsführer der Leizener Biogas Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH erfolgt durch diese selbst; sämtliche hierdurch entstehenden Kosten sind der Leizener Biogas Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH von der KG zu erstatten.

§ 5 - Pflichten der Gesellschafter

Sämtliche Gesellschafter sind verpflichtet, ihnen bekannt werdende Angelegenheiten der Gesellschaft, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie die Jahresabschlüsse, Dritten gegenüber geheim zu halten. Die Geheimhaltungspflicht besteht auch nach dem Ausscheiden eines Gesellschafters aus der Gesellschaft fort. Eine Ausnahme gilt lediglich für die Unterrichtung der persönlichen Rechts- und Steuerberater eines Gesellschafters.

§ 6 - Rechnungswesen, Jahresabschluss

1. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss mit Bilanz-, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang sowie den Lagebericht aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung für große Kapitalgesellschaften anzuwenden. Nach Prüfung durch den Abschlussprüfer legt die persönlich haftende Gesellschafterin unverzüglich den Jahresabschluss und den Lagebericht vor.
2. Soweit nicht zwingende handelsrechtliche Vorschriften entgegenstehen, hat die Handelsbilanz der für die Zwecke der Einkommensbesteuerung aufzustellenden Steuerbilanz zu entsprechen.
3. Wird die Steuerbilanz durch das Finanzamt bestandskräftig geändert, so ist die Handelsbilanz, sofern nicht zwingende handelsrechtliche Bestimmungen zu beachten sind, an die Steuerbilanz zum nächstmöglichen Zeitpunkt anzupassen.

§ 7 - Offenlegung

1. Sofern die Gesellschaft zur Offenlegung des Jahresabschlusses verpflichtet ist, hat die persönlich haftende Gesellschafterin nach Maßgabe der §§ 325 ff. HGB den Jahresabschluss zur Offenlegung einzureichen.

2. Von den größenabhängigen Erleichterungen nach §§ 326, 327 HGB hat die persönlich haftende Gesellschafterin beim Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen Gebrauch zu machen, sofern die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt.

§ 8 - Gewinn- und Verlustbeteiligung, Ergebnisverbuchung

1. Über die Verwendung des in dem Jahresabschluss gemäß § 6 ausgewiesenen Jahresüberschuss entscheidet im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses die Gesellschafterversammlung durch Beschluss unter Berücksichtigung eines eventuell vorhandenen Gewinn- oder Verlustvortrages nach freiem Ermessen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Die Leizener Biogas Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH erhält unabhängig vom Geschäftsergebnis eine Risikoprämie in Höhe von 30 % bzw. maximal 15.000,-€ ihres in der letzten Jahresbilanz ausgewiesenen Stammkapitals. Die Risikoprämie wird der Komplementärin auf ihrem Darlehenskonto zur Verfügung gestellt.
3. Aus dem Gewinn werden zunächst die Darlehenskonten gemäß § 3 Abs. 6 verzinst.
4. Der verbleibende Gewinn wird auf die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Kapitaleinlagen umgelegt und wie folgt verbucht:
 - soweit der Saldo des Kapitalkontos gemäß § 3 Abs. 2 unter den Betrag der Hafteinlage gemäß § 2 Abs. 2 gesunken ist, sind Gewinne ausschließlich dem Kapitalkonto zuzuschreiben,
 - soweit das Verlustvortragskonto gemäß § 3 Abs. 4 ein Negativsaldo ausweist, werden Gewinnanteile im übrigen bis zum Ausgleich des Saldo dem Verlustvortragskonto zugeschrieben,
 - ein danach noch verbleibender Gewinn wird dem Darlehenskonto gemäß § 3 Abs. 5 gutgeschrieben.
5. Verluste sind zunächst im Verhältnis der Kapitaleinlagen der Gesellschafter aus den Rücklagekonten gemäß § 3 Abs. 3 zu decken. Darüber hinausgehende Verluste werden den Gesellschaftern auf deren Verlustvortragskonten gemäß § 3 Abs. 4 belastet. Die Komplementärin nimmt am Verlust nicht teil.
6. Weitere Regelungen zur Gewinn- und Verlustbeteiligung kann die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen.

§ 9 - Entnahmen

1. Entnahmen zu Lasten der Kapitalkonten gemäß § 3 Abs. 2 sind nicht zulässig.
2. Jeder Gesellschafter kann pro Geschäftsjahr von seinem Guthaben auf dem Darlehenskonto Beträge bis zu 20 % seines Festkapitals ohne Kündigung entnehmen. Darüber hinausgehende Entnahmen sind nur nach einer Kündigung zulässig, und zwar

- bei Beträgen bis zu 50 % des Festkapitalanteils mit einer Frist von 6 Monaten
- bei Beträgen über 50 % des Festkapitalanteils mit einer Frist von 12 Monaten

Die Kündigung ist schriftlich gegenüber der Gesellschaft zu erklären.

Die vorstehende Beschränkung der Entnahmen der Gesellschafter von den Darlehenskontoen gelten nicht, wenn die Gesellschafterversammlung durch Beschluss hiervon abweichende Entnahmen im Einzelfall zulässt; der diesbezügliche Beschluss ist mit einfacher Mehrheit zu fassen.

Die Komplementärin kann über ihr Darlehenskonto unabhängig von den vorstehenden Regelungen jederzeit frei verfügen, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

3. Darüber hinaus steht es den Gesellschaftern frei, aufgrund eines entsprechenden Gesellschafterbeschlusses, der der Einstimmigkeit bedarf, für alle Gesellschafter eine feste oder variable Vorabvergütung zu bestimmen.
4. Unabhängig von den Regelungen in Abs. 2 und 3 kann jeder Gesellschafter zu Lasten seines Darlehenskontos diejenigen Beträge entnehmen, die er zur Zahlung von Steuern für das Vermögen in der Gesellschaft und die Einkünfte aus dieser (ausgenommen Tätigkeitsvergütungen und Zinsen) zusätzlich zu den Steuern für sein übriges Vermögen und Einkommen benötigt. Die Entnahme ist auch dann zulässig, wenn sie zu einem Debetsaldo auf dem Darlehenskonto führt, jedoch nur dann und insoweit, als die fällige Steuer und die in den letzten 12 Monaten fällig gewordenen Steuern insgesamt den Betrag der während dieser Zeit getätigten Entnahmen nicht übersteigen.

§ 10 - Gesellschafterversammlung

1. In jedem Geschäftsjahr findet – möglichst unmittelbar nach Aufstellung des Jahresabschlusses für das vorangegangene Geschäftsjahr – eine ordentliche Gesellschafterversammlung statt.

Die Tagesordnung der ordentlichen Gesellschafterversammlung hat zu enthalten:

- Erläuterung des Jahresabschlusses für das vorangegangene Geschäftsjahr durch die persönlich haftende Gesellschafterin
- Feststellung des Jahresabschlusses für das vorgegangene Geschäftsjahr
- Beschlussfassung zur Verwendung des Ergebnisses

- Bericht der persönlich haftenden Gesellschafterin über den Geschäftsgang im laufenden Geschäftsjahr
 - Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin
 - Wahl des Abschlussprüfers
2. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. Darüber hinaus können Gesellschafter, deren Stimmanteil alleine oder zusammen 20 % sämtlicher Stimmen der Gesellschafter beträgt, beim Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung der Gesellschafterversammlung durch die Geschäftsführung verlangen. Eine solche Gesellschafterversammlung muss innerhalb von acht Wochen nach Zugang der Aufforderung hierzu stattfinden.

Gesellschafter, deren Stimmanteil alleine oder zusammen mindestens 40 % sämtlicher Stimmen der Gesellschafter beträgt, haben das Recht, ohne das Vorliegen eines wichtigen Grundes eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn die persönlich haftende Gesellschafterin auf ihren die Angaben des Zwecks und der Gründe enthaltenen Antrag hin die Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung abgelehnt oder nicht binnen 8 Wochen nach Zugang des Antrages einberufen hat.

3. Im Übrigen werden die Gesellschafterversammlungen durch die persönlich haftende Gesellschafterin einberufen; sofern diese mehrere Geschäftsführer hat, genügt die Einberufung durch einen von ihnen.

Die Einberufung hat in allen Fällen unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen, wobei der Tag der Absendung der Einberufung sowie der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet werden.

Die Gesellschafter haben das Recht, die Ergänzung einer ihnen mit der Einberufung einer Gesellschafterversammlung mitgeteilten Tagesordnung bis spätestens eine Woche vor Abhaltung der Gesellschafterversammlung zu verlangen.

4. Die Gesellschafterversammlungen finden grundsätzlich am Sitz der Gesellschaft statt, sofern die Gesellschafter nicht übereinstimmend etwas anderes beschließen.

Die Gesellschafterversammlung hat einen Vorsitzenden. Vorsitzender der Gesellschafterversammlung ist jeweils der Geschäftsführer der Komplementärin; hat diese mehrere Geschäftsführer, so übernimmt einer von ihnen den Vorsitz. Der Vorsitzende leitet die Versammlung, bestimmt die Art der Abstimmung, die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände, wählt einen Protokollführer und trägt für eine ordnungsgemäße Protokollierung der Beschlüsse Sorge.

5. Jeder Gesellschafter kann sich in Gesellschafterversammlungen durch einen durch Vorlage einer entsprechenden Vollmacht legitimierten Vertreter vertreten lassen, wenn er an der Teilnahme an der Gesellschafterversammlung verhindert ist. Der Vertreter ist im Rahmen der zu erteilenden Vollmacht zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

6. Allen Gesellschaftern bleibt es unbenommen, zur Teilnahme an den Gesellschafterversammlungen einen Beistand hinzuzuziehen, soweit dieser gesetzlich zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichtet ist.
7. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit des Gesellschaftskapitals vertreten ist.

Wird diese Beteiligung nicht erreicht, ist die Gesellschafterversammlung in einer innerhalb von vier Wochen per eingeschriebenen Brief einzuberufenden neuen Gesellschafterversammlung ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Kapitals beschlussfähig. Hierauf ist in der Einberufung hinzuweisen.

§ 11 - Gesellschafterbeschlüsse

1. Die Gesellschafterbeschlüsse werden grundsätzlich in Gesellschafterversammlungen gefasst. Außerhalb der Gesellschafterversammlungen können Gesellschafterbeschlüsse auch schriftlich im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter dieser Art der Beschlussfassung zustimmen oder sich an ihr beteiligen.

Das Ergebnis einer derartigen Beschlussfassung, ist unverzüglich jedem Gesellschafter durch die persönlich haftende Gesellschafterin schriftlich bekannt zu geben.

2. Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht durch gesetzliche oder gesellschaftsvertragliche Regelungen hiervon abweichende Mehrheitserfordernisse bestehen.

Für eine Beschlussfassung zur Umwandlung der Gesellschaft nach den Bestimmungen des Umwandlungsgesetzes sowie zur Änderung des Gesellschaftsvertrages bedarf es einer Mehrheit von 75 % der Stimmen.

3. Jede 50,00 € einer Haftungseinlage gewähren in der Gesellschafterversammlung eine Stimme. Für die Stimmenanzahl eines Kommanditisten ist insoweit dessen Haftungseinlage (Kapitalkonto) maßgeblich. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat keine Stimme.
4. Über jede Gesellschafterversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin zu unterzeichnen ist. Jedem Gesellschafter ist innerhalb von vier Wochen nach Abhaltung der Gesellschafterversammlung eine Ausfertigung des Protokolls zu übersenden.
5. Folgende Handlungen der persönlich haftenden Gesellschafterin und der Gesellschafter bedürfen einer vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung:
 - a) Die Errichtung und der Erwerb eines anderen Unternehmens, die Beteiligung an einem anderen Unternehmen sowie der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen,
 - b) die Errichtung und die Aufgabe von Zweigniederlassungen,

- c) die Veräußerung einzelner Geschäftszweige des Unternehmens oder der Gesellschaft im Ganzen,
- d) der Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Ergebnisabführungs- und Beherrschungsverträgen,
- e) die Zustimmung zu Belastungen und Veräußerungen von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen sowie sonstige Verfügungen über diese,
- f) der Ausschluss von Gesellschaftern und die Einziehung von Geschäftsanteilen.

§ 12 - Wirtschaftsplan, Berichtspflicht

1. Die persönlich haftende Gesellschafterin stellt so rechtzeitig einen detaillierten Wirtschaftsplan für das dem jeweiligen laufenden Geschäftsjahr folgende Geschäftsjahr auf, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des neuen Geschäftsjahres gemäß der Regelungen zu § 11 Abs. 5 über die Zustimmung zu diesem beschließen kann.
2. Der Wirtschaftsplan umfasst die Gewinn- und Verlustrechnung, einen Liquiditätsplan sowie eine Stellenübersicht.
3. Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.
4. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat die Gesellschafter einmal pro Quartal über die laufende Geschäftsentwicklung zu unterrichten. Dazu erstellt sie jeweils bis zum Ende des übernächsten, auf das Berichtsquartal folgenden Monats einen angemessenen, schriftlich zu verfassenden Bericht.

§ 13 - Dauer des Vertrages, Kündigung

1. Der Gesellschaftsvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Die Kündigung eines Gesellschafters ist jeweils zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zulässig und durch eingeschriebenen Brief gegenüber der Gesellschaft zu erklären.
3. Die Höhe des Abfindungsbetrages, den der ausscheidende Gesellschafter erhält, wird nach § 16 dieses Vertrages ermittelt.
4. Der Abfindungsbetrag für den Geschäftsanteil ist innerhalb von 5 Jahren in gleichen Jahresraten auszuzahlen und zwar spätestens am 28. Dezember des jeweiligen Jahres. Das Restguthaben ist mit 2 % über dem Basiszinssatz, mindestens jedoch mit 5 % pro Jahr zu verzinsen. Wenn sich unter Berücksichtigung der Tilgungszeit von 5 Jahren Jahresraten unter 5.000,00 € ergeben, ist die Tilgungszeit zu verkürzen, jedoch so, dass die Jahresraten nicht 10.000,00 € überschreiten.

5. Kündigt ein Kommanditist, so wird die Gesellschaft mit den verbleibenden Gesellschaftern fortgeführt.
6. Beim Tode eines Gesellschafters wird die Gesellschaft ebenfalls nicht aufgelöst sondern mit den Erben fortgesetzt, soweit diese nachfolgeberechtigt sind. Nachfolger eines verstorbenen Gesellschafters können nur dessen Ehepartner, dessen Abkömmlinge oder andere Gesellschafter sein. Der Gesellschaftsanteil des Erblassers geht dann in voller Höhe auf die nachfolgeberechtigten Personen über. Erben, mit denen die Gesellschaft nach den vorstehenden Regelungen nicht fortgeführt wird, haben Anspruch auf eine Abfindung entsprechend der Regelungen zu § 16 dieses Vertrages.
7. Kündigt die persönlich haftende Gesellschafterin die Gesellschaft, so wird diese liquidiert, wenn nicht die Kommanditisten bis zum Ablauf der Kündigungsfrist einen neuen persönlich haftenden Gesellschafter bestellen.
8. Wird die Gesellschaft infolge einer Kündigung der persönlich haftenden Gesellschafterin aufgelöst, so hat die Auszahlung der Anteile der Kommanditisten innerhalb von 18 Monaten zu erfolgen.

§ 14 - Verfügungen über Geschäftsanteile

1. Jeder Gesellschafter darf nur mit Zustimmung der Gesellschaft über seinen Geschäftsanteil verfügen, d.h. diesen verpfänden oder an Dritte veräußern, die nicht Gesellschafter sind. Die Zustimmung wird durch die Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen beschlossen und nachfolgend durch die persönlich haftende Gesellschafterin erteilt.
2. Der Zustimmung bedarf es nicht, wenn der Gesellschafter über seinen Kommanditanteil oder Teile hiervon zugunsten der übrigen Gesellschafter entsprechend Absatz 3) verfügt.
3. Im Falle der beabsichtigten Verfügung über Kommanditanteile sind diese vorab den übrigen Gesellschaftern entsprechend ihrer Kommanditanteile anzubieten. Das Angebot ist schriftlich an die Gesellschafter zu Händen der persönlich haftenden Gesellschafterin zu richten. Die übrigen Gesellschafter haben innerhalb einer Frist von vier Wochen zu erklären, ob sie das Angebot annehmen. Ist binnen vier Wochen keiner der Gesellschafter zur Übernahme bereit oder wird die Genehmigung nach Absatz 1) nicht erteilt, so ist der Gesellschafter berechtigt, die Kündigung gemäß der diesbezüglichen Regelung dieses Vertrages zu erklären.
4. Im Falle einer Kapitalerhöhung steht den Gesellschaftern das Einlagerecht entsprechend ihrer Kapitalbeteiligung zu. Verzichtet ein Gesellschafter auf seine Übernahme- oder Einlagerecht, so wächst der auf dieses Recht entfallende Teil des Kommanditanteils bzw. die neue Einlage den übrigen Gesellschaftern entsprechend ihrer Beteiligung am Haftungskapital der Gesellschaft zu.
5. Einer Zustimmung nach Absatz 1) bedarf es nicht, wenn der Gesellschafter seinen Anteil oder Teile hiervon auf seine Kinder oder seinen Ehepartner überträgt.

§ 15 - Ausschluss eines Gesellschafters

1. Wird über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Zwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil oder einen Teil desselben oder eines sonstigen Gesellschafterrechts betrieben, so können die übrigen Gesellschafter seinen Ausschluss beschließen. Dies gilt auch, wenn der betroffene Gesellschafter die persönlich haftende Gesellschafterin ist und die übrigen Gesellschafter gleichzeitig einen neuen persönlich haftenden Gesellschafter bestellen.
2. Der Eröffnung des Insolvenzverfahrens steht die Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse gleich.
3. Der Ausschluss wird mit der Bekanntgabe des Beschlusses im Falle der Einzelzwangsvollstreckung, jedoch erst einen Monat nach Bekanntgabe des Beschlusses wirksam, es sei denn, dass der betroffene Gesellschafter bis dahin die eingeleiteten Vollstreckungsmaßnahmen abgewandt hat.
4. Die Gesellschaft kann bei Pfändungen der Kommanditeinlage jeden vollstreckenden Gläubiger befriedigen und dann den betreffenden Gesellschafter aus der Gesellschaft ausschließen. Der Gesellschafter darf der Befriedigung nicht widersprechen.
5. Der ausgeschlossene Gesellschafter erhält für seinen Geschäftsanteil einen Abfindungsbetrag, der nach den nachstehenden Bestimmungen zu § 16 dieses Vertrages zu ermitteln ist.
6. Der Abfindungsbetrag ist innerhalb von fünf Jahren in gleichen Jahresraten auszuzahlen und zwar jeweils spätestens am 28. Dezember des jeweiligen Jahres. Das Restguthaben ist mit 1 % über dem Basiszinssatz mindestens jedoch mit 4 % pro Jahr zu verzinsen. Wenn sich bei der Tilgungszeit von 5 Jahren Jahresraten unter 5.000,00 € ergeben, so ist die Tilgungszeit zu verkürzen, jedoch lediglich in der Weise, dass die Jahresraten 10.000,00 € nicht übersteigen. Ungeachtet der vorstehenden Regelung über die Auszahlung mit dem Abfindungsanspruch des Berechtigten mindestens der Betrag zur Verfügung zu stellen, den er zur Entrichtung der mit seinem Ausscheiden zusammenhängenden Steuern benötigt.
7. Durch einen Beschluss der Kommanditisten, der der Einstimmigkeit bedarf, kann die Komplementär -GmbH aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn spätestens gleichzeitig mit dem Beschluss mit derselben Mehrheit ein neuer persönlich haftender Gesellschafter bestellt wird.
8. Jeder Gesellschafter kann durch einen Beschluss, der der einfachen Mehrheit sämtlicher Stimmen aller Gesellschafter bedarf, aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn in seiner Person ein wichtiger Grund im Sinne der §§ 133, 140 HGB vorliegt - der auszuschließende Gesellschafter darf bei der Beschlussfassung mitstimmen.
9. Der ausgeschlossene Gesellschafter scheidet mit Zugang der Mitteilung des Ausschließungsbeschlusses aus der Gesellschaft aus, die von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt wird.

Für die dem ausgeschlossenen Gesellschafter zu zahlende Abfindung gelten die Regelungen des Abs. 6) in Verbindung mit den Bestimmungen zu § 16.

§ 16 - Abfindungsanspruch eines Gesellschafters

1. Das Abfindungsguthaben eines ausscheidenden Gesellschafters bestimmt sich nach den Salden seines Kapital-, seines Darlehens- und seines Rücklagenkontos.
2. Scheidet ein Gesellschafter zum Schluss eines Geschäftsjahres aus, so errechnet sich sein Guthaben auf der Grundlage der für dieses Geschäftsjahr erstellten Bilanz. Bei einem anderen Zeitpunkt des Ausscheidens ist für die Berechnung des Abfindungsguthabens die letzte vorangegangene Jahresbilanz maßgeblich.
3. Durch zwischen dem Bilanzstichtag und dem Tage des Ausscheidens noch entstandene Gewinne und Verluste wird das Abfindungsguthaben weder erhöht noch vermindert. Entsprechendes gilt, wenn die als Berechnungsgrundlage herangezogene Bilanz nachfolgend im Rahmen einer Betriebsprüfung geändert wird. An zum Zeitpunkt seines Ausscheidens schwebenden Geschäften nimmt der ausscheidende Gesellschafter nicht teil.
4. Zur Abgeltung des auf ihn entfallenden Anteils an den stillen Reserven und am Firmenwert erhält der ausscheidende Gesellschafter einen Pauschalbetrag, der 25 % seines durchschnittlichen Jahresgewinnanteils der letzten drei Geschäftsjahre vor seinem Ausscheiden entspricht. Scheidet ein Gesellschafter vor Ablauf von drei Jahren nach seinem Eintritt in die Gesellschaft aus, so ist für die Berechnung des durchschnittlichen Jahresgewinns der Gesamtzeitraum seiner Zugehörigkeit zur Gesellschaft maßgeblich.
5. Der ausscheidende Gesellschafter kann für seinen Auszahlungsanspruch eine Sicherheit verlangen, deren Art der Bestimmung durch die Gesellschaft obliegt.

§ 17 - Haushaltsrechtliche Prüfung

Die Gesellschaft räumt der Stadt Kassel alle Rechte für Prüfungen ein, die sich aus den Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung und aus dem Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätze-gesetz / HGrG) in der jeweils geltenden Fassung ergeben. Das Revisionsamt der Stadt Kassel und der Präsident des Hessischen Rechnungshofs - überörtliche Prüfung - haben die Befugnisse nach § 54 HGrG.

§ 18 - Schlussbestimmungen

1. Soweit eine der in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarung aus irgendeinem Grund rechtsunwirksam oder nichtig sein sollte, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die betreffende Bestimmung ist dann durch die Gesellschafterversammlung so zu ändern, dass die mit ihr ursprünglich angestrebten wirtschaftlichen und rechtlichen Zwecke soweit wie möglich erreicht werden.
2. Ergänzungen und Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Die Gesellschafter dürfen sich nicht auf eine vom Vertrag abweichende tatsächliche Übung berufen, soweit die Abweichung nicht schriftlich fixiert ist.
3. Erfüllungsort ist der Sitz der Gesellschaft.
4. Die Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung trägt die Gesellschaft.

Leizen, den . . .2012

Vorstand



Königstor 3 – 13
34117 Kassel
Telefon 0561 782-5103
Telefax 0561 782-2310
www.staedtische-werke.de

Städtische Werke Aktiengesellschaft | Postfach 10 36 09 | 34112 Kassel

Stadt Kassel
Herrn Stadtkämmerer
Dr. Jürgen Barthel
Rathaus
34112 Kassel

27. Juli 2012

Gründung der Gesellschaften „Leizener Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH“ und „Leizner Biogas GmbH & Co. KG“

Sehr geehrter Herr Dr. Barthel,
sehr geehrter Herr Reyer,

anbei erhalten Sie die Unterlagen für die Stadtverordnetenversammlung zur Vorbereitung der Beschlussfassung für die Gründung der Gesellschaften „Leizener Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH“ (Komplementär-GmbH) und „Leizener Biogas GmbH & Co. KG“ (KG).

Der Anlagenbetrieb und die Geschäftsvorfälle sollen frühzeitig in den o.g. Gesellschaften gebündelt und von diesen durchgeführt werden, um doppelte Prozesse bei der Städtische Werke AG (STW AG) und den Gesellschaften zu vermeiden. Deshalb sollen die Gesellschaften bis zur Inbetriebnahme der Gärstrecke und des BHKW am Anlagenstandort bis Oktober 2012 handlungsfähig sein.

Die STW AG wird anfangs zu 100 % den Allein-Gesellschafter der Komplementär-GmbH stellen sowie die alleinigen Kommanditanteile der KG zu 100 % einbringen. Die Höhe der in die KG einzubringenden haftenden Kommanditeinlage beträgt in der Regel 20 bis 30 % des Investitionsvolumens von derzeit geschätzten und vom Aufsichtsrat gebilligten 11 Mio. €. Zusammen mit dem Stammkapital der Komplementär-GmbH von 25 T€ ergibt sich zu Beginn ein Haftungskapital in Höhe von etwa 2,3 bis 3,5 Mio. €.

Nach Abschluss der aktuell noch laufenden Verhandlungen mit potentiellen KG-Gesellschaftern sind derzeit folgende Gesellschafteranteile vorgesehen, die zu einem späteren Zeitpunkt von der STW AG abgetreten werden: Substratliefernde regionale Landwirte mit 5 bis 15 %, der Anlagenhersteller MT-Energie GmbH mit 10 %, Partner aus Energiewirtschaft, Biogasbranche oder Finanzdienstleister mit 35 bis 40 % und die STW AG mit 35 bis 40 %. Sollten sich weitere Gesellschafter aus den genannten Branchen finden oder höhere Anteile der Beteiligungspartner gewünscht sein, ist eine verbleibende Beteiligung der STW AG mit mindestens 25 % denkbar.

Die Wirtschaftlichkeit des Projektes wurde durch den Vorstand geprüft und verspricht eine angemessene Rendite bei einem begrenzten Risiko, da die Ertragslage mit der Förderung durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) stark abgesichert ist.

Ⓜ Rathaus: RegioTram RT3, RT4, RT5; Tram 1, 3, 4, 5, 6, 8; Bus 12, 50, 500 | Wilhelmsstraße/Stadtmuseum: RegioTram RT3, RT4, RT5; Tram 7; Bus 12, 50, 500
Ständeplatz: Tram 4, 7, 8 | Königsplatz/Mauerstraße: RegioTram RT4, RT5; Tram 1, 3, 4, 5, 6, 8; Bus 10, 12, 18, 19, 30, 32, 37, 38, 52

Städtische Werke Aktiengesellschaft | Amtsgericht Kassel HRB 2150 | Ust.-Ident.-Nr. DE 811216137
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Oberbürgermeister Bertram Hilgen | Vorstand: Dipl.-Kfm. Andreas Helbig (Vorsitzender) | Dr. Thorsten Ebert | Dipl.-oec. Stefan Welsch
Kasseler Sparkasse | BLZ 520 503 53 Konto 479 | BIC-Code HELADEF1KAS | IBAN DE24 5205 0353 0000 0004 79

Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen entsprechen mit Ausnahme der Investitionskosten dem Grundsatzbeschluss des Aufsichtsrats der STW AG zur Ausweitung des Biogasgeschäfts vom 16. September 2009. Die Investitionskosten werden aller Voraussicht nach aufgrund eines größeren BHKW auf dem Anlagenstandort, der hohen Auftragslage bei den Anlagenherstellern und durch unvorhersehbare Mehraufwendungen im Tiefbau von ursprünglich geplanten 9,5 Mio. € auf aktuelle 11 Mio. € steigen. Die geplanten Renditeziele werden trotzdem erreicht. Eine Nachgenehmigung der gestiegenen Investitionskosten ist in der Aufsichtsratssitzung am 29. Juni 2012 erfolgt.

Nähere Einzelheiten und projektspezifische Details sind in der beigefügten Projektdarstellung enthalten.

Wir bitten Sie, das Verfahren mit Blick auf eine Beschlussfassung in der Kasseler Stadtverordnetenversammlung unmittelbar nach der Sommerpause einzuleiten.

Freundliche Grüße

Städtische Werke
Aktiengesellschaft


Andreas Helbig



Dr. Thorsten Ebert

Anlage
Projektdarstellung

Projektdarstellung Biogaseinspeiseanlage am Standort Leizen

Projektstand Juli 2012

Die Städtische Werke AG, Kassel, baut aktuell eine Biogaseinspeiseanlage am Standort Leizen in Mecklenburg-Vorpommern. Der Betrieb ist ab Oktober 2012 mit Inbetriebnahme der Gärstrecke und des BHKW vor Ort geplant.

Projektbeschreibung

Das Projekt für die Biogaseinspeiseanlage (BGEA) wurde von der Städtische Werke AG Kassel entwickelt. Die Leistung der BGEA entspricht ca. 2,2 MW_{elt}, der Flächenbedarf für die Substratlieferung beträgt etwa 1.000 ha. Das Investitionsvolumen liegt bei ca. 11 Mio. €. Die Gesamtwertschöpfung bestehend aus BGEA (1. Wertschöpfungsstufe) und Vermarktungskonzept (2. Wertschöpfungsstufe) – und ist mit den an den Standorten Homberg/Efze und Willingshausen betriebenen Wertschöpfungskonzepten der STW AG Kassel vergleichbar.

Das Konzept der BGEA sieht vor, das produzierte Rohbiogas am Anlagenstandort auf Erdgasqualität aufzubereiten und in das Erdgasnetz des Netzbetreibers, der Ontras/VNG einzuspeisen. Rechtsgrundlage für die Gaseinspeisung ist die Gasnetzzugangsverordnung in der jeweils gültigen Fassung. Das Biomethan wird bilanziell durch das Gasnetz geleitet und an geeigneten Standorten in einem oder mehreren Blockheizkraftwerken (BHKW) mittels Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) CO₂ neutral zu Strom und Wärme gewandelt. Dieses Konzept bietet die Möglichkeit, die Energie der Biomasse am jeweiligen Standort in voller Wertschöpfung umzuwandeln und die ganzjährig produzierte Wärme sinnvoll zu nutzen.

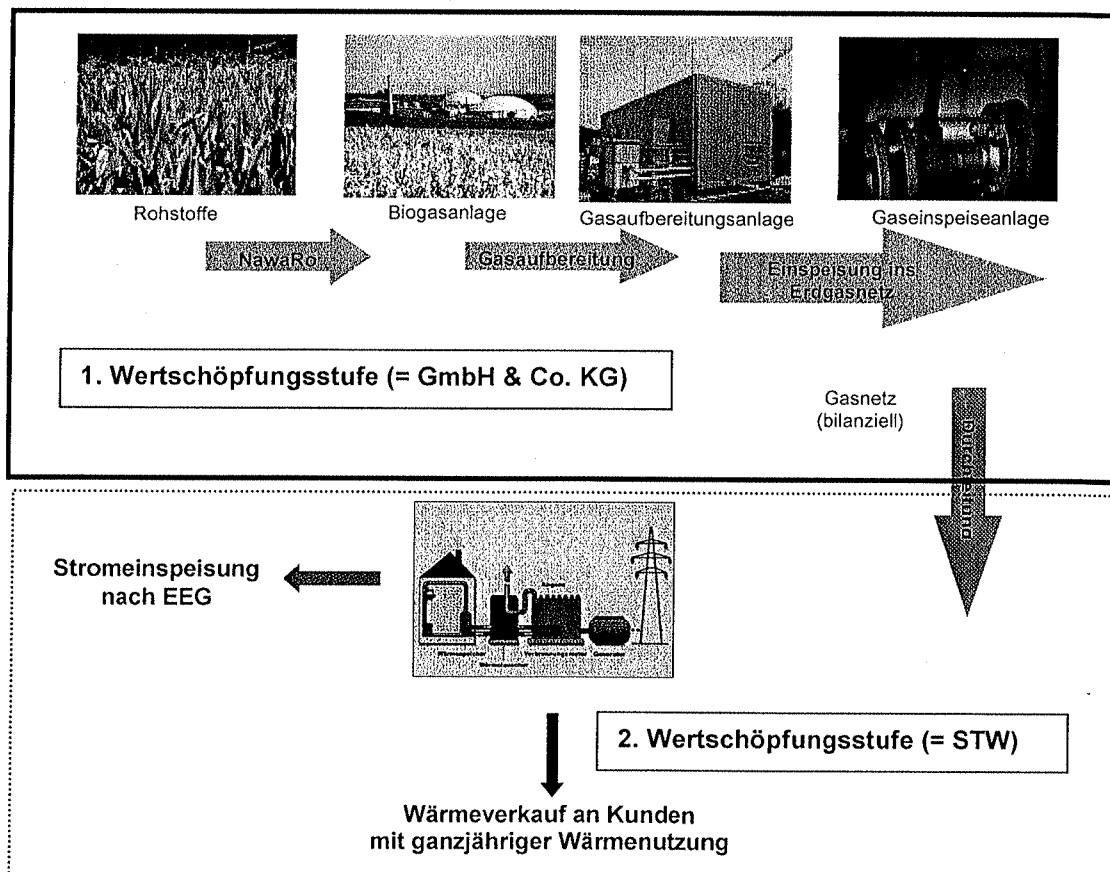


Abb. 1: Schematische Konzeptdarstellung, Wertschöpfungskonzept

Am Standort Leizen werden ca. 3 ha Grundfläche für die geplante Biogaseinspeiseanlage benötigt. Die Anlage befindet sich derzeit im Bau und wird voraussichtlich Ende 2012 fertiggestellt.

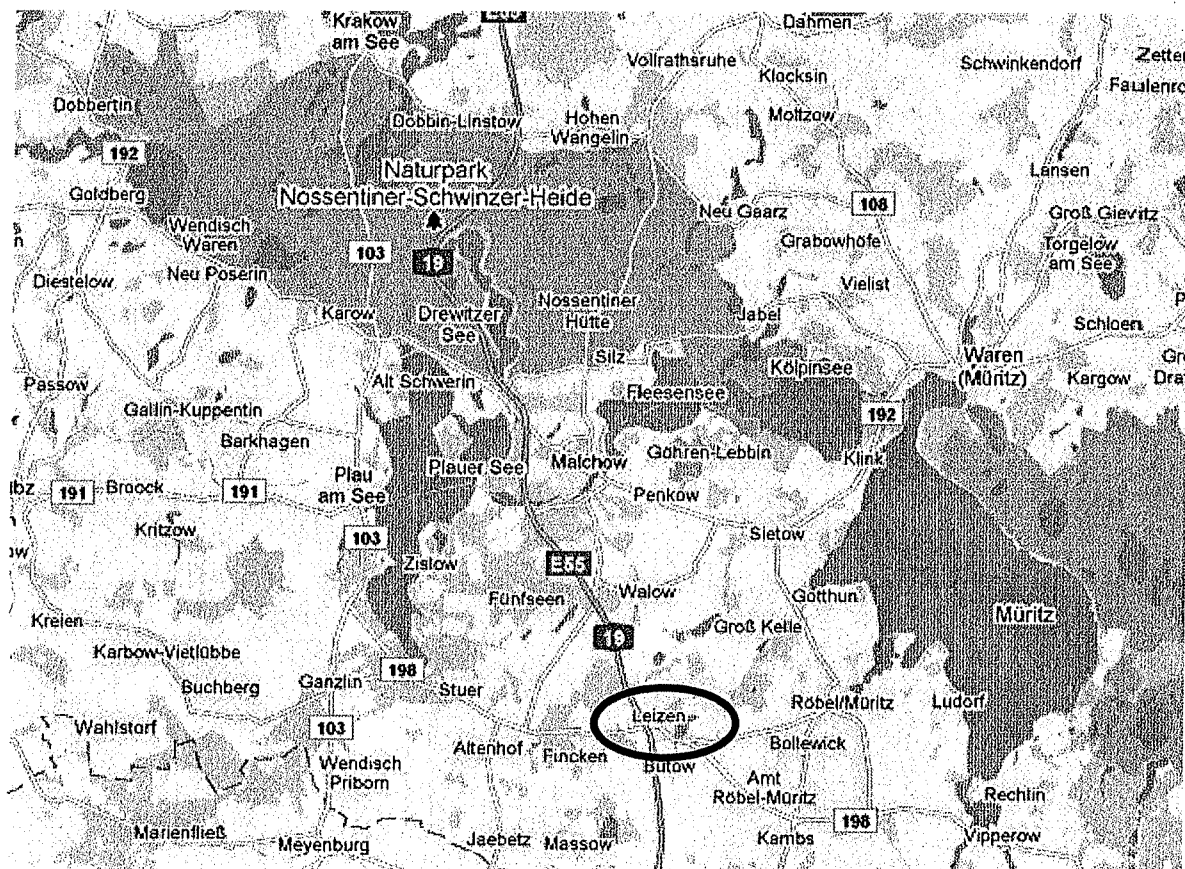


Abb. 2: Biogasanlagenstandort bei Leizen an der Müritz

Mit der zu produzierenden und einzuspeisenden Biomethanmenge können rechnerisch 3 BHKW mit einer elektrischen Leistung von jeweils etwa 500 kW betrieben werden. Dies entspricht zusammen mit dem BHKW auf dem Anlagenstandort einem Einsparpotential von jährlich etwa 13.000 t CO₂. Die Inbetriebnahme des rohgasbetriebenen BHKW am Standort der BGEA erfolgt nach derzeitigem Bauzeitenplan im Oktober 2012.

Rohstoffe

Die Biogasanlage wird mit nachwachsenden Rohstoffen (NawaRo), flüssigen und festen Wirtschaftsdüngern (Gülle und Mist etc.) aus der Umgebung betrieben. Insgesamt werden pro Jahr etwa 36.000 t Substrate basierend auf NawaRo, und etwa 21.000 t flüssige und feste Wirtschaftsdünger benötigt. Über 80 % der benötigten Rohstoffe sind derzeit vertraglich durch Substratlieferverträge mit landwirtschaftlichen Betrieben mittel- bis langfristig gesichert.

Gesellschaftsmodell

Grundsätzlich wird das gleiche Gesellschaftsmodell wie bei den Biogasanlagen in Homberg und Willingshausen angestrebt.

Für die Errichtung und den Betrieb der Biogaseinspeiseanlage in Leizen gründet die STW AG die bewährte Gesellschaftsform der GmbH & Co. KG. Gesellschafter der **Komplementär-GmbH** werden die STW AG, Kassel, mit einem zunächst 100%-igen Anteil. Der Beitritt weiterer Gesellschafter in die Komplementär-GmbH im Rahmen der weiteren Projektentwicklung soll grundsätzlich bis zu einem abzugebenden Anteil von 67% offen gehalten werden. Die GmbH wird als Komplementärin die Geschäftsführung der KG ausüben.

Die GmbH wird als Komplementärin die Geschäftsführung der KG ausüben.

Die **GmbH & Co. KG** als Projektträgergesellschaft verfolgt als Geschäftszweck die Planung, die Errichtung und den Betrieb der BGEA am Standort Leizen. Als Kommanditist ist anfangs die Städtische Werke AG, Kassel, mit einer Beteiligung von 100 % vorgesehen. Der Beitritt weiterer Kommanditisten im Rahmen der weiteren Projektentwicklung soll grundsätzlich offen gehalten werden. An andere Gesellschafter aus den Bereichen Landwirtschaft und privater Unternehmen sollen bis maximal 75 % abgegeben werden. Aktuell werden mit privaten Unternehmen Beteiligungsgespräche geführt, die aus der Energiewirtschaft, Hersteller und Betreiber aus der Biogasbranche sowie der Finanzdienstleistungsbranche kommen. Im Wesentlichen wird die Beteiligungshöhe von der Beteiligungsbereitschaft weiterer Kommanditisten bestimmt.

Vermarktungskonzept

Die Gesellschaft wird mit der Städtische Werke AG, Kassel, einen Biomethanliefervertrag abschließen. Beteiligungspartner aus dem Bereich der Energiewirtschaft erhalten die Möglichkeit, über anteilige Biomethanmengen aus der BGEA zu verfügen. In beiden Fällen werden lang laufende Biomethanlieferverträge abgeschlossen. Die Vergütung der einzuspeisenden Strommengen am Anlagenstandort ist über das EEG abgesichert. Die Wertschöpfung durch Vermarktung des Biomethans und durch den Betrieb der externen Biomethan-BHKW erfolgt, abzüglich eines eventuellen Anteils an einen Beteiligungspartner, ausschließlich durch die STW AG. Die Biomethanmengen sind nach derzeitigem Stand weitestgehend vermarktet.

Weiteres Vorgehen (geplant)

- Gründung der Gesellschaften „Komplementär-GmbH“ und „GmbH & Co. KG“ zu jeweils 100 % durch die STW AG, Kassel;
- Akquirierung weiterer Gesellschafter und Abtretung von Geschäftsanteilen an diese;
- Abschluss einer Projektfinanzierung;
- Inbetriebnahme der Gärstrecke und des Anlagen-BHKW bis Oktober 2012;
- Inbetriebnahme der Aufbereitung und Einspeisung bis Dezember 2012.



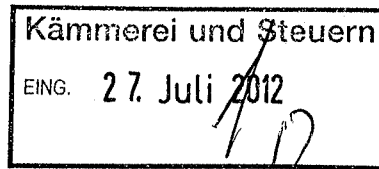
Industrie- und Handelskammer
Kassel

Marburg

IHK Kassel in Marburg, Software Center 3, 35037 Marburg/Lahn

Stadt Kassel
Herrn Reyer

34112 Kassel



Ihre Zeichen/Nachricht vom

Ihr Ansprechpartner

Oskar Edelmann

E-Mail

edelmann@kassel.ihk.de

Tel.

06421 9654-20

Fax

06421 9654-33

2012-07-26

Beteiligung der Städtische Werke AG an der Leizener Biogas Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH und der Leizener Biogas GmbH & Co. KG

Sehr geehrter Herr Reyer,

mit Schreiben vom 04. April 2012 haben Sie uns um Stellungnahme gem. § 121 Abs. 6 Hessische Gemeindeordnung (HGO) gebeten. In der Zwischenzeit hat uns die Städtischen Werke Aktiengesellschaft eingehender über das Gesamtvorhaben informiert, so dass sich uns der Sachverhalt hiernach wie folgt darstellt.

Durch das vorgeschriebene sog. Subsidiaritätsprinzip in § 121 Absatz 1 HGO ist eine wirtschaftliche Betätigung von Kommunen nur unter strengen Voraussetzungen zulässig. Die Kommunen sollen durch das Subsidiaritätsprinzip vor überflüssigen wirtschaftlichen Risiken bewahrt und die Privatwirtschaft vor einer Beeinträchtigung ihrer berechtigten Interessen geschützt werden.

Diese Voraussetzung wird durch den Ende 2011 neu gefassten § 121 Abs. 1 a HGO eingeschränkt. Danach dürfen Gemeinden seitdem ausschließlich auf dem Gebiet der Erzeugung, Speicherung und Einspeisung erneuerbarer Energien wirtschaftlich betätigen, wenn die Beteiligung der Gemeinde einen Anteil von 50 Prozent nicht übersteigt und ansonsten private Dritte beteiligt werden.

Dies ist bei Ihrem Vorhaben bisher nicht der Fall, da die Städtische Werke AG, an der die Stadt Kassel mit 74,1 % beteiligt ist, bei der beabsichtigten Biogas Leizen GmbH & Co. KG Gesellschafter der Komplementär-GmbH zu 100 % sowie auch als Kommanditist zu 100 % beteiligt werden soll.

Für den Fall, dass trotz einer Markterkundung die geforderte Beteiligung privater Dritter und Einwohner nicht zu erreichen ist, sieht § 121 Abs. 1 a HGO allerdings vor, dass die Gemeinde ihren Anteil an der neuen Gesellschaft entsprechend steigern kann.

Die Städtischen Werke AG hat sich bereits seit Beginn des Projekts im Jahr 2009 intensiv um Beteiligungspartner aus den in der Umgebung von Leizen ansässigen Unternehmen sowie aus der Landwirtschaft bemüht. Beteiligungsgespräche haben nach den uns vorgelegten Informationen u.a. mit regionalen Stadtwerken und regionalen Versorgungsunternehmen stattgefunden. Weiter wurden Beteiligungsgespräche geführt mit Unternehmen aus der Energiedienstleistungs- und Biogasbranche sowie mit zahlreichen örtlichen landwirtschaftlichen Betrieben. Nach einigen Absagen sind derzeit noch ein regionaler Energieversorger, ein Stadtwerk, ein Investorenvermittler sowie einige regional ansässige Landwirte und der Anlagenhersteller und Betreiber im Abstimmungsverfahren für eine Beteiligung an der Biogas Leizen GmbH & Co. KG, die im Ergebnis, nach Aussagen der Städtischen Werke AG, zu einer realistischen Beteiligungshöhe Dritter von 60 % an der Gesellschaft führen kann.

Diese Aktivitäten zeigen, dass die Auswirkungen auf die mittelständische Wirtschaft vergleichsweise gering sein dürften.

Eine weitere Voraussetzung ist, dass die Betätigung innerhalb des Gemeindegebietes oder im regionalen Umfeld in den Formen interkommunaler Zusammenarbeit erfolgt. Vorliegend soll die Biogasanlage in Leizen betrieben werden.

Zu bedenken ist allerdings hierbei, dass eine entsprechende Biogasherstellung auf dem Gebiet der Stadt Kassel nicht möglich sein dürfte. Auch die Möglichkeiten, eine solche Anlage im regionalen Umfeld zu betreiben, dürften aus produktionstechnischen und ökologischen Gründen sehr begrenzt sein.

Darüber hinaus könnte die geplante Tätigkeit der Städtischen Werke AG vorliegend unter die Bestandsschutzregelung des § 121 Abs. 1 Satz 2 HGO fallen. Hierfür könnte zum einen sprechen, dass die zu erzeugende Energie nicht in dem geplanten Umfang an den Standorten der landwirtschaftlichen Betriebe benötigt wird, sondern über eine Ferngasverbindung die Kasseler Bürger versorgt. Zum anderen ist die Erzeugung von elektrischer Energie und Wärme aus Erdgas, das aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt wird, letztlich das Ziel dieser Betätigung.

Wir erheben im Hinblick auf die vergleichsweise geringen Auswirkungen auf die mittelständische Wirtschaft keine Bedenken gegen dieses Vorhaben.

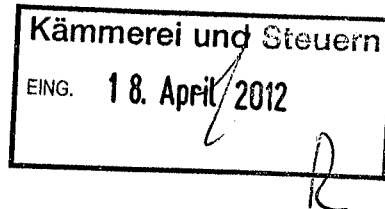
Freundliche Grüße

Stellvertretender Hauptgeschäftsführer

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'O. Edelmann', with a long horizontal flourish extending to the right.

Oskar Edelmann

Magistrat
der Stadt Kassel
Kämmerei und Steuern
- Beteiligungsverwaltung -
34112 Kassel



Scheidemannplatz 2, 34117 Kassel
Telefon 0561 7888-0; www.hwk-kassel.de

Alf Wiegand
Betriebsberatung und Unternehmensführung
Beratung für Umweltschutz
Tel. 0561 7888-175
Fax 0561 7888-172
Alf.Wiegand@hwk-kassel.de

Kassel, 17. April 2012

**Städtische Werke AG;
Markterkundungsverfahren wg. Beteiligung an der Leizener Biogas Verwaltungs- und
Beteiligungsgesellschaft mbH und der Leizener Biogas GmbH & Co. KG;**

Stellungnahme der Handwerkskammer Kassel - Ihr Schreiben vom 04. April 2012

Sehr geehrter Herr Reyer,

vielen Dank für die Information, dass die Städtische Werke AG (mittelbare Beteiligung der Stadt Kassel über die KVV mit 74,1 %) beabsichtigt, die Leizener Biogas Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH und die Leizener Biogas GmbH & Co. KG zu gründen (wobei die GmbH als Komplementärin die Geschäftsführung der KG ausüben wird).

Die Hessische Gemeindeordnung sieht für geplante kommunalwirtschaftliche Betätigungen zur Absicherung des dort verankerten Subsidiaritätsprinzips, neben einer ausführlichen Markterkundung und detaillierten Chancen- und Risikobewertung, auch die Gelegenheit zur Stellungnahme der betroffenen Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern und sonstigen Wirtschaftsverbände zwingend vor. Als Interessenvertreter der hiesigen regionalen Handwerkswirtschaft nehmen wir deshalb gern zu dem sowohl energie- und regionalpolitisch, wie auch für die Handwerkswirtschaft interessanten Vorhaben Stellung:

Das Handwerk ist sich bewusst, dass wegen des aktuell zu beobachtenden globalen Klimawandels der für den Klimaschutz und die Bewältigung der mit der Erderwärmung verbundenen existentiellen Folgen weltweite Aktionsbedarf umgehend lokales Handeln erfordert. Die Handwerkswirtschaft verfügt über das Potential, gemeinsam mit den Kommunen und anderen Akteuren, einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten und die Reduzierung klimarelevanter Immissionen voranzutreiben.



Seite 2

Klima- und Umweltschutz, Energieeinsparung, rationelle umweltgerechte Energieanwendung und -erzeugung in dezentralen Strukturen sind wichtige Bausteine für die zur Bewältigung der existenziellen Folgen des global stattfindenden Klimawandels notwendige Energiewende, die u. a. mit dem massiven Ausbau der Nutzung regenerativer Energiequellen das Ziel hat, autarke, regionale Energieversorgungsstrukturen aufzubauen. Außerdem können sie einen Beitrag zur Gewährleistung einer möglichst sicheren, preisgünstigen und umweltverträglichen Energieversorgung leisten und die Regionen insgesamt stärken. Durch die Generierung geschlossener regionaler Wertschöpfungsketten mit steigenden Gewerbesteuererträgen, Kaufkraftbindung und Schaffung neuer Arbeitsplätze können sich positive Auswirkungen für die regionale Wirtschaft, besonders auch für das Handwerk, ergeben.

Aus gesamtgesellschaftlicher Verantwortung müssen wir den Ausbau von Bioenergieerzeugnissen allerdings auch unter kritischen Gesichtspunkten betrachten. Da beim Rohstoffeinsatz der Reststoffanteil (Gülle, Rindermist etc.) lediglich knapp 37 % betragen soll, wird der aus nachwachsenden Rohstoffen bestehende Hauptanteil vermutlich aus Mais bestehen, weil dies die effizienteste Biogaspflanze ist. Deshalb haben wir die Sorge, dass es zu großflächigen Mais-Monokulturen kommen kann. Diese „Vermaisung“ der Landschaft sollte auch aus ökologischen Gründen verhindert werden, denn sie führt auch zu einer drastischen Verringerung der Artenvielfalt sowie zur Boden- und Gewässerbelastung. Außerdem nehmen wir die Gefahr einer massiven Verlagerung der landwirtschaftlichen Nahrungsmittel- zur Bioenergiepflanzenproduktion sehr ernst, weil durch die zunehmende Konkurrenz von Anbauflächen zwischen Nahrungs- und Energiepflanzen die Nahrungsmittelpreise deutlich ansteigen werden und dadurch die Ernährungslage großer Bevölkerungsschichten gefährdet wäre. Die Nahrungsmittelproduktion muss auch in Zukunft Vorrang in der Landwirtschaft haben.

Weiterhin sehen wir für die Handwerksbetriebe Müller, Bäcker, Konditoren, Fleischer und Brauer erhebliche Gefahren, weil diese Nahrungsmittelhersteller um ihre Rohstoffe (Getreide, Mehl, Futtermittel usw.) bangen müssen. Wegen der Marktdominanz der großen Handelsketten in diesem Bereich befinden sich die betroffenen Handwerksbetriebe in einer starken Abhängigkeit und unterliegen deshalb schon seit Jahren einem für sie sehr dezimierendem Strukturwandel. Erfahrungsgemäß werden sie die steigenden Rohstoffkosten kaum an die Kunden weitergeben können, so dass sich der Strukturwandel noch mehr beschleunigen und viele handwerkliche Existenzen gefährdet bzw. vernichtet würden.

Deshalb darf die Produktion von Biogas aus nachwachsenden Rohstoffen, insbesondere aus Maispflanzen, nicht zum Selbstzweck der Landwirtschaft werden.

Damit die Erzeugung von Biogas und Energie trotzdem integraler Bestandteil von Landwirtschaft und Nahrungsmittelherstellung sein kann, muss der gesamte Prozess im Rahmen einer verbindlichen Nachhaltigkeitsstrategie erfolgen. Nur so kann eine gleichermaßen energetisch wie ökologisch optimale Biomasseproduktion, Biogaserzeugung und -nutzung erreicht werden. Im Vordergrund steht dabei die Ausweitung der Biogas-Rohstoffpalette durch eine Diversifizierung der Bioenergiepflanzen und der Erhöhung des Reststoffanteils (z. B. Ernterückstände, Gülle, Mist, Kartoffelschalen etc.).



Seite 3

Trotz der grundsätzlichen Aufgeschlossenheit gegenüber dieser Thematik können wir dem Vorhaben nur zustimmen, wenn die geschilderten Voraussetzungen in den Geschäftsmodellen der „Leizener Biogas Gesellschaften“ verbindlich verankert werden. Dabei sollten die Biogasrohstofflieferanten vertraglich auf die Einhaltung der „guten fachlichen Praxis der Landwirtschaft“ verpflichtet werden, um den Natur-, Boden- und Gewässerschutz sicherzustellen. Dazu gehört, dass bei den einzelnen liefernden Landwirten der Maisanteil in der Fruchtfolge jeweils in einem vertretbaren Anteil gehalten werden muss, damit der Energiepflanzenanbau die landwirtschaftliche Nutzfläche der Region nicht dominiert.


Für die geplante 2. Wertschöpfungsstufe des Vorhabens erwarten wir, dass das Geschäftsmodell auf den Kernbereich der Energieversorgungsaufgaben beschränkt bleibt und bei der Energieerzeugung/-verteilung nicht in die nachgelagerten Geschäftsfelder des einschlägigen Handwerks eindringt, z. B. bei Hausinstallationen inklusive Wartung usw.

Aus Sicht der Handwerkswirtschaft muss das Unternehmensziel bzw. das Geschäftsmodell auch an dieser Stelle entsprechend restriktiv formuliert werden, damit es nicht zu solchen Auswüchsen kommunaler Wirtschaftsbetätigung kommt, für die es unter dem Deckmantel der öffentlichen Daseinsfürsorge, seit der sog. Liberalisierung der Strommärkte, leider Beispiele gibt.

Wir erinnern an dieser Stelle an das in der Hessischen Gemeindeordnung explizit verankerte „echte“ Subsidiaritätsgebot, das nach unserer Rechtsauffassung die Kommunen verpflichtet, den öffentlichen Zweck zu präzisieren. Grundsätzliches Kriterium für die wirtschaftliche Betätigung einer Kommune muss daher sein, dass sie nicht als Anbieter von Leistungen auftritt, wenn es auch ein privates Angebot für das Erbringen dieser Leistung gibt. Genau dies trifft für viele Handwerkerleistungen im Zusammenhang mit der Energieversorgung zu und muss unbedingt bei der Umsetzung der 2. Stufe des Geschäftsmodells berücksichtigt werden.

Wir erwarten, dass sich hier die Geschäftsfelder definitiv nicht über den Kernbereich der ökoeffizienten Dienstleistungen hinaus in sich anbietende energiefertige Dienstleistungen ausdehnen. Grenzfälle wären z. B. Energiespar-, Anlagen- oder Wärme-Contracting (im Kleinanlagenbereich), Facility- bzw. Gebäudemanagement, die geleaste Waschmaschine mit Reparatur- und Wartungsservice usw. Als Reaktion auf solche, auch von Kunden gewünschte Komplettangebote, sollten Kooperationen mit dem örtlichen bzw. regionalen Handwerk angestrebt werden. Das tägliche operative Geschäft muss strikt im Rahmen des von der Hessischen Gemeindeordnung vorgegebenen Subsidiaritätsprinzips verrichtet werden, so dass eine Ausweitung der kommunalen Energieversorgungsunternehmen in privatwirtschaftlich abgedeckte Geschäftsfelder ausgeschlossen bleibt.

Mit freundlichen Grüßen
Handwerkskammer Kassel
Hauptgeschäftsführer (komm.)


Eberhard Bierschenk

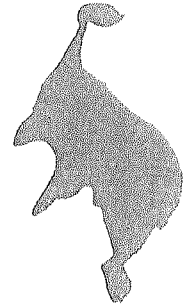
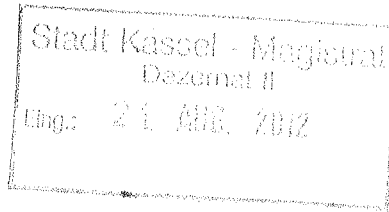


Amt Röbel-Müritz

Der Amtsvorsteher

für die Gemeinde Leizen

Amt Röbel-Müritz, Marktplatz 1, 17207 Röbel/Müritz



Stadt Kassel
Magistrat
Dezernat für Finanzen, Beteiligungen und Soziales
34112 Kassel

Bauamt

Auskunft erteilt: Herr Mogck
E-Mail: h.mogck@amt-roebel-mueritz.de

Zimmer 3.3 Vorwahl 039931 Durchwahl 80-146

Zentrale: 039931 800 Fax: 039931 80-111
PC-Fax: 039931 8028146

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
12.07.2012

Unser Zeichen
4-61-mo/...

Röbel/Müritz, den
17.08.2012

Biogasprojekt in der Gemeinde Leizen der Städtische Werke Kassel AG

Sehr geehrter Herr Dr. Barthel,

im Namen und im Auftrag der Gemeinde Leizen möchte ich Ihnen bezüglich Ihres an die Bürgermeisterin Frau Hildebrandt gerichteten Schreibens vom 12.07.2012 zu der am Standort Leizen im Bau befindlichen Biogaseinspeiseanlage folgendes mitteilen.

Die Gemeinde wurde schon frühzeitig im Rahmen der Erarbeitung der Antragsunterlagen in die Planungen der Biogaseinspeiseanlage einbezogen.

Der Standort der Biogaseinspeiseanlage Leizen befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 1 „Industrie- und Gewerbegebiet“ der Gemeinde Leizen.

Im Rahmen der erforderlichen Genehmigungen für die einzelnen Anlagenteile war die Gemeinde stets über alle Verfahrensschritte informiert. Seitens der Gemeinde Leizen bestehen gegen das Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb der Biogaseinspeiseanlage keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

H. Mogck

SB Bauamt

Internet: <http://www.Amt-Roebel-Mueritz.de>

E-Mail: Post@Amt-Roebel-Mueritz.de
Amtsvorsteher@Amt-Roebel-Mueritz.de

Bankverbindungen der Stadtkasse
Müritz-Sparkasse

Konto 110114400, BLZ 150 501 00

Stadt Röbel/Müritz, geschäftsführend, und die Gemeinden: Altenhof, Bollewick, Buchholz, Bütow, Fincken, Gotthun, Grabow-Below, Groß Kelle, Kieve, Lärz, Leizen, Ludorf, Massow, Melz, Priborn, Rechlin, Schwarz, Sietow, Stuer, Vipperow, Wredenhagen, Zepkow

Leitender.Verwaltungsbeamter@Amt-Roebel-Mueritz.de

Raiffeisenbank Waren eG

Konto 1009320, BLZ 150 616 18

Öffnungszeiten:

Mo: 9.00-12.30

Die: 9.00-12.30, 13.30-15.30

Mi: geschlossen

Do: 8.00-12.30, 13.30-17.30

Fr: 9.00-12.30

Vorlage Nr. 101.17.310

Änderung der Straßenbeitragssatzung

Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 26.03.2012 Überweisung in die Ausschüsse für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen und Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung

Geänderter Antrag

vom 21. August 2012

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird aufgefordert, einen Vorschlag zur Ergänzung der Satzung über die Erhebung von Straßenbeiträgen in der Stadt Kassel um einen neuen Paragraphen „Beteiligung“ vorzulegen.

Dieser soll die rechtzeitige und umfangreiche Beteiligung der Beitragspflichtigen bei entsprechenden Baumaßnahmen mit dem Ziel, betroffene Bürgerinnen und Bürger im Sinne von Transparenz und Bürgernähe bei Baumaßnahmen nach dem KAG bestmöglich einzubinden, regeln.

Mindestens ist der heute praktizierte Ist-Zustand in der Satzung festzuschreiben.

Begründung:

In der Vergangenheit hat es vielfach Kritik an der Informationspolitik des Magistrates bei Baumaßnahmen gegeben, die nach dem Kommunalen Abgabengesetz (KAG) beitragspflichtig sind und bei denen für die betroffenen Anlieger oftmals nicht unerhebliche finanzielle Belastungen entstehen. Derzeit gibt es in der Satzung über die Erhebung von Straßenbeiträgen in der Stadt Kassel keine Festlegungen über ein regelhaftes Verfahren mit dem Ziel, betroffene Bürgerinnen und Bürger im Sinne von Transparenz und Bürgernähe bei Baumaßnahmen nach dem KAG bestmöglich einzubinden.

Berichtersteller/-in: Stadtverordneter Dr. Norbert Wett

gez. Dr. Norbert Wett
Fraktionsvorsitzender

Nachrichtlich

Ursprungsantrag vom 17. Januar 2012

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Satzung über die Erhebung von Straßenbeiträgen in der Stadt Kassel wird wie folgt geändert:

1. Ein neuer § „Beteiligung“ wird mit untenstehendem Wortlaut in die Satzung aufgenommen
 1. Die Beitragspflichtigen werden rechtzeitig, jedoch spätestens 1 Jahr vor Beginn der beitragspflichtigen Baumaßnahme, soweit die Gesamtkosten 25.000 € überschreiten, über deren Umfang und Art sowie über die für das Grundstück zu erwartende Höhe der anfallenden Kosten schriftlich sowie in einer Anwohnerversammlung informiert. Grundlage hierfür ist ein von der Verwaltung aufgestellter Planungsentwurf, der sich an den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit orientiert.
 2. In einem Zeitraum von 3 Monaten nach dieser Information ist den Beitragspflichtigen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, Einwände zu äußern und Änderungsvorschläge zu machen. Hierfür erhalten sie Berechtigung zur Einsichtnahme in die Planungsunterlagen.
 3. Zu den Stellungnahmen, Einwänden und Änderungsvorschlägen der Beitragspflichtigen haben die zuständigen Ämter Stellung zu nehmen und im Zuge der fachlichen Abwägung zu entscheiden, ob eine Berücksichtigung bei der weiteren Planung erfolgen kann. Die Planung ist ggf. entsprechend anzupassen. Über die Stellungnahmen der zuständigen Ämter sowie über das
 4. Ergebnis der Abwägung sind die Beitragspflichtigen spätestens 1 Monat nach Ablauf der Stellungnahme Frist nach Punkt 2 rechtzeitig schriftlich zu informieren.
 5. Zur Anhörung im zuständigen Ortsbeirat und zur Beschlussfassung in den städtischen Gremien sind neben den aktuellen Planungsunterlagen auch die Stellungnahmen, Einwände und Änderungsvorschläge der Beitragspflichtigen sowie die entsprechenden Stellungnahmen der Fachämter vorzulegen.

Vorlage Nr. 101.17.390

Informationsfreiheitsgesetz

Berichtersteller/-in: Stadtverordneter Jörg-Peter Bayer

Antrag

**zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und
Grundsatzfragen und in den Ausschuss für Sicherheit, Recht,
Integration und Gleichstellung**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtverordnetenversammlung möge folgende Informationsfreiheitsgesetz
beschließen:

§ 1 Anspruch auf Information

(1) Jeder hat Anspruch auf freien Zugang zu den bei der Stadt Kassel vorhandenen
Informationen über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt Kassel und
der von ihr geführten Unternehmen.

(2) Informationen sind alle in Schrift-, Bild-, Ton- oder in Datenverarbeitungsform oder auf
sonstigen Informationsträgern festgehaltene Inhalte, Mitteilungen und Aufzeichnungen.

§ 2 Antragstellung

(1) Der Zugang zu Informationen wird auf Antrag gewährt. Einer Darlegung rechtlichen
Interesses oder einer Begründung des Antrages bedarf es nicht.

(2) Der Antrag kann mündlich, schriftlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form bei
der Stadt Kassel gestellt werden.

(3) Im Antrag sind die gewünschten Informationen zu benennen. Fehlen dem Antragsteller
Angaben zu einer hinreichenden Bestimmung der gewünschten Information, so hat die
Stadtverwaltung den Antragsteller zu beraten und ihm Hilfe zu leisten.

§ 3 Entscheidung über den Antrag

(1) Die Stadt Kassel macht die gewünschten Informationen unverzüglich, spätestens aber
innerhalb von drei Wochen zugänglich.

(2) Im Falle einer Ablehnung oder Beschränkung des Zugangs von Informationen erteilt die
Stadt Kassel einen Ablehnungsbescheid mit detaillierter Begründung.

§ 4 Ausgestaltung des Informationszugangs

(1) Die Stadt Kassel hat nach Wahl des Antragstellers Auskunft zu erteilen, Akteneinsicht zu gewähren oder die Informationsträger zugänglich zu machen, die die begehrten Informationen enthalten.

(2) Die Stadt Kassel stellt ausreichende zeitliche, sachliche und räumliche Möglichkeiten für den Informationszugang zur Verfügung. Die Anfertigung von Notizen ist gestattet.

(3) Auf Antrag händigt die Stadt Kassel Kopien der Informationsträger, die die begehrten Informationen enthalten, aus oder versendet sie an den Antragsteller.

(4) Wenn die begehrten Informationen bereits frei zugänglich im Internet veröffentlicht sind, kann die Stadt Kassel ihrer Verpflichtung zur Gewährung des Informationszugangs auch erfüllen, indem sie den Antragsteller auf die Internet-Veröffentlichungen unter Angabe der Fundstellen verweist.

§ 5 Ausschluss und Beschränkung des Anspruchs

(1) Der Anspruch besteht nicht, soweit das Bekanntwerden der Informationen dem Wohl des Bundes, des Landes oder des Landkreises nachweislich Nachteile bereiten würde.

(2) Der Anspruch besteht auch nicht, soweit die Informationen nach einem Gesetz geheim gehalten werden müssen, oder soweit es sich bei den Informationen um Geheimnisse Dritter, insbesondere zum persönlichen Lebensbereich gehörende Geheimnisse sowie nachweisliche Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse handelt.

§ 6 Trennungsprinzip

(1) Die Stadt Kassel trifft geeignete organisatorische Vorkehrungen, damit Informationen, die unter die Schutzbestimmung des § 5 fallen, ohne unverhältnismäßigen Aufwand abgetrennt werden können.

(2) Wenn nur Teile des angeforderten Dokuments der Schutzbestimmung des § 5 unterliegen, werden die übrigen Teile des Dokuments dem Antragsteller zugänglich gemacht.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Da es in Hessen bisher kein Informationsfreiheitsgesetz gibt, sind die Kommunen angehalten, solche Satzungen auf den Weg zu bringen, um die nötige Transparenz auf Verwaltungsebene herzustellen. Nach Ansicht der Gruppe der Piraten im Kasseler Rathaus besteht dieser Anspruch, da die Verwaltung durch Steuergelder finanziert wird und gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern eine Auskunftspflicht hat, solange diese nicht die Rechte Dritter berührt.

Die erste Fassung dieser Satzung wurde bereits im Jahr 2009 durch den hessischen Datenschutzbeauftragten geprüft und stammt von der Alsfelder Alternativen Liste (ALA).

Die Satzung hat den Zweck den Auskunftsanspruch von Bürgerinnen und Bürgern gegenüber der Verwaltung zu stärken.

Jörg-Peter Bayer
Stadtverordneter

Vorlage Nr. 101.17.490

Kassel, 21. Mai 2012

Umsetzungskontrolle der Stadtverordnetenbeschlüsse

Antrag

**zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und
Grundsatzfragen**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

zur Kontrolle der Umsetzung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung
halbjährlichen einen Übersichtsbericht zu veröffentlichen.

In diesem Übersichtsbericht sind alle im Berichtszeitraum beschlossenen Anträge der
Stadtverordnetenversammlung aufzuführen nebst einer kurzen Erläuterung hinsichtlich der
Umsetzung. Alle nicht vollständig erledigten Anträge sind auf die Auflistung im folgenden
Berichtszeitraum zu übertragen.

Diese Berichte werden im öffentlich zugänglichen Bürgerinformationssystem der Stadt
Kassel als Volltext durchsuchbare Dokumente zur Verfügung gestellt.

Die bisher an die Fraktionen versandten Texte zur Beschlusskontrolle werden im
Bürgerinformationssystem veröffentlicht.

In dem Übersichtsbericht wird auf vorliegende ausgefertigte Texte einer Beschlusskontrolle
verlinkt.

Begründung:

Die bisher durchgeführte Beschlusskontrolle ist weder für die Stadtverordneten noch für die
interessierte Öffentlichkeit einfach und transparent zugänglich. Die Festsetzung der digitalen
Übermittlung eines volltextdurchsuchbaren Textdokuments dient der Arbeitserleichterung und
verbesserten Effektivität.

Berichtersteller/-in: Stadtverordneter Kai Boeddinghaus

gez. Kai Boeddinghaus
Stellv. Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.17.505

Kassel, 4. Juni 2012

Bündnis „Vermögenssteuer jetzt“

Antrag

**zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und
Grundsatzfragen**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadt Kassel tritt dem Bündnis "Vermögenssteuer jetzt" bei
(<http://www.vermoegensteuerjetzt.de/>).

Begründung:

Zur Finanzierung der gesellschaftlichen Aufgaben ist eine stärkere Heranziehung der Vermögenden ausdrücklich im Interesse der Kommunen.

Die mittlerweile strukturelle Verletzung des Konnexitätsprinzips durch den Bund und das Land Hessen hat eine Ursache auch in dem zu geringen Steueraufkommen.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Marburg hat einen solchen Beschluss bereits am 25.05.2012 mit den Stimmen von SPD, Bündnis90/Die Grünen und Linken gefasst.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Kai Boeddinghaus

gez. Norbert Domes
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.17.514

Kassel, 11. Juni 2012

Kein Verschweigen der NS-Geschichte im Henschel Museum

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat soll als Vertretung der Mitgliedschaft der Stadt Kassel im Verein Henschel Museum und Sammlung dafür Sorge tragen, dass das Thema Zwangsarbeit in der Zeit des Nationalsozialismus in die Ausstellung des Henschel Museums aufgenommen wird. Die Gestaltung soll durch sachkundige, mit dem Thema vertraute Fachpersonen (HistorikerInnen) erfolgen.

Begründung:

Während der NS-Zeit beschäftigte die Firma Henschel aus vielen europäischen Ländern verschleppte ausländische ZwangsarbeiterInnen und Kriegsgefangene, die in Kassel zur Arbeit in der Rüstungsproduktion gezwungen wurden.

Im Jahre 1943 waren fast 60 Prozent der Belegschaft von Henschel ausländische Arbeitskräfte.

Die mangelnde Versorgung mit Lebensmitteln und Kleidung, die Unterbringung in Lagern mit katastrophalen hygienischen Verhältnissen und die enormen Arbeitsbelastungen führten dazu, dass viele von ihnen die Zwangsarbeit in Kassel nicht überlebten oder schwere gesundheitliche Schäden davontrugen.

Ein Museum, das sich mit der Geschichte des Henschelkonzerns beschäftigt, darf diese Tatsachen nicht verschweigen.

Berichtersteller/-in: Stadtverordneter Kai Boeddinghaus

gez. Norbert Domes
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.17.544

Kassel, 12. Juli 2012

Aberkennung der Ehrenbürgerschaft August Bodes

Antrag

**zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und
Grundsatzfragen**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die 1960 an August Bode verliehene Ehrenbürgerschaft der Stadt Kassel wird aberkannt.

Begründung:

Das Recht zur Vergabe des Ehrenbürgerrechts an Personen, die sich um Kassel besonders verdient gemacht haben, liegt bei der Stadtverordnetenversammlung.

Die Stadtverordnetenversammlung kann das Ehrenbürgerrecht wegen unwürdigen Verhaltens nach § 28 (3) der HGO entziehen.

Die Produktion von Rüstungsmitteln erfüllt das Verleihungskriterium im Sinne von besonderen Verdiensten um die Stadt Kassel nicht. Die von der Stadt Kassel an August Bode für Eisenbahn- und Waggonbau verliehene Ehrenbürgerschaft, blendet die Produktion von tödlichen Rüstungsgütern durch die Firma Wegmann aus, deren Eigentümer August Bode seit 1912 war.

Bereits Anfang Juni 2012 forderte die Initiative „Kassel entrüsten“ im Rahmen der documenta die Aberkennung der Ehrenbürgerschaft August Bodes.

1917, im Ersten Weltkrieg, ließ August Bode in seinem Unternehmen den ersten deutschen Panzer bauen.

Nach der Machtübernahme durch die Nationalsozialisten nahm die Firma Wegmann unter August Bode die Rüstungsproduktion erneut auf und stellte für die Wehrmacht erneut Panzerkampfwagen her.

Die Produktion erfolgte unter harter Kontrolle am Arbeitsplatz, deren Konsequenz die Zerschlagung von ArbeiterInnenbewegung und Betriebsrat in Zusammenarbeit von Betriebsleitung und Gestapo war, welche für viele Mitarbeiter im Arbeitserziehungslager Breitenau endete.

Seit 1940 verdiente die Firma an der Ausbeutung von Hunderten von ZwangsarbeiterInnen, zeitweise waren mehr als die Hälfte der Beschäftigten bei Wegmann ZwangsarbeiterInnen aus vielen europäischen Ländern, die unter menschenunwürdigen Bedingungen dort arbeiten mussten. In unternehmenseigenen Lagern untergebracht, waren sie von Hunger, Krankheiten, Misshandlungen und drohenden Deportationen betroffen. Viele der ZwangsarbeiterInnen bei Wegmann überlebten die Zeit dort nicht oder trugen fortdauernde körperliche und seelische

Schäden davon.

Anfang 1960, im Jahr der Verleihung der Ehrenbürgerschaft, beteiligte sich das Unternehmen erneut an der Entwicklung und Produktion von Kampfpanzern im Rahmen der Aufrüstung der jungen Bundeswehr - gegen den Widerstand innerhalb der Beschäftigten.

August Bode legte den Grundstein, für eine Waffenschmiede die noch heute unter anderem Waffen für die NATO-Truppen in Afghanistan produziert und am Bau von Panzern beteiligt ist, die gerade nach Saudi-Arabien verkauft werden sollen.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Kai Boeddinghaus

gez. Kai Boeddinghaus
Stellv. Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.17.552

Inhalt und Auswirken des Kommunalen Schutzschildes jetzt diskutieren

Anfrage

**zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und
Grundsatzfragen**

Die Fraktion Kasseler Linke hatte die Anfrage bereits im Mai gestellt, sie wurde in der Sitzung der Stadtverordneten am 25.6.12 behandelt. Dort wies Dr. Jürgen Barthel darauf hin, dass viele Fragen erst aus dem Prozess zu beantworten sind.

In der Zwischenzeit ist der Prozess in der Verwaltung seit Wochen gestartet. Die Fragen sind geblieben:

Wir fragen den Magistrat:

1. Über welche Einsparvorschläge verhandelt der Magistrat mit der Landesregierung?
2. Welches Finanzvolumen haben diese Vorschläge im Jahr?
3. Wie lange gilt die Bindung an diese Vorschläge, wenn die 260 Millionen Euro Schutzschild für Kassel aus der Landeskasse angenommen würden?
4. Wann soll die Stadtverordnetenversammlung in die inhaltlichen Beratungen und Entscheidungsfindungen über den Schutzschild und die Auflagen einbezogen werden?
5. Wird die Landesregierung die erhebliche Reduzierung der Finanzierung der Hessischen Kommunen beim kommunalen Finanzausgleich, bei den Regionalisierungsgeldern des ÖPNV und der angekündigten Abzweigung von Anteilen für das Land aus der Erstattung der Grundsicherungszahlungen beenden?
6. Wie viel zusätzliches Geld hätte Kassel durch eine Rücknahme dieser Kürzungen?
7. Um welchen Betrag würde die Stadtkasse durch die Übernahme eines Drittels der Kinderbetreuungskosten durch das Land entlastet, welche immer noch nicht umgesetzt worden ist?
8. Wird sich der Magistrat für die Rücknahme der zahlreichen Steuergeschenke der Bundesregierungen der letzten Jahrzehnte für Unternehmen und Großverdiener zulasten der Kommunen einsetzen?
9. Welche Ideen für Verbesserungen der Einnahmen der Stadt hat der Magistrat?
10. Wie wirkt sich der Beitritt der Stadt Kassel zum Rettungsschild auf die Handlungsspielräume bei der Aufstellung zum Haushalt aus?

Fragesteller/-in: Stadtverordneter Kai Boeddinghaus

gez. Norbert Domes
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.17.564

Informationsfreiheitssatzung

Gemeinsamer Antrag

**zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und
Grundsatzfragen**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat der Stadt Kassel wird beauftragt, die Realisierung einer Informationsfreiheitssatzung für die Stadt Kassel zu prüfen. Neben dem Anspruch der Bürgerinnen/Bürger auf freien Zugang zu Informationen betreffend den eigenen Wirkungskreis der Stadt Kassel, sollen auch berechnigte Interessen Dritter an Geheimhaltung/ Nichtveröffentlichung sowie eine angemessene Deckung der entstehenden Verwaltungskosten berücksichtigt werden. Bei der Prüfung sollen mögliche Intentionen des Landesgesetzgebers bezüglich der Verbesserung der Informationsfreiheit berücksichtigt werden.

Begründung:

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Christian Geselle

Uwe Frankenger MdL
Fraktionsvorsitzender SPD

Gernot Rönz
Fraktionsvorsitzender B90/Grüne

Vorlage Nr. 101.17.565

Straßenbeiträge für Eisenbahnweg

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen und in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird aufgefordert, mit der Stadt Vellmar über eine öffentlich rechtliche Vereinbarung dahingehend zu verhandeln, dass die Satzung über die Erhebung von Straßenbeiträgen in der Stadt Kassel auch für die in der Stadt Vellmar gelegenen Grundstücke Gemarkung Niedervellmar Flur 1, Flurstücke 45/2, 45/1, 113/7, 113/1, 113/2, 113/5, 113/6 und 150/113 gilt.

Begründung:

Der Eisenbahnweg entlang der genannten Vellmarer Grundstücke liegt voll auf Kasseler Gebiet und bietet den angrenzenden Vellmarer Grundstücken Vorteile. Insoweit unterscheidet sich die Rechtslage nicht von derjenigen des Erschließungsbeitragsrechtes und führen die im Beitragsrecht herrschenden Grundsätze der Abgabengleichheit und Vorteilsgerechtigkeit zur gleichmäßigen Heranziehung der Grundstückseigentümer.

Zwar ist der Eisenbahnweg erst vor kurzer Zeit erstmalig erstellt worden und erfahrungsgemäß mit einem Um- oder Ausbau nicht alsbald zu rechnen. Gleichwohl zeigt der langwierige Rechtsstreit, bis hin zum Bundesverwaltungsgericht, um die Heranziehung zu den Erschließungsbeiträgen, dass frühzeitig eine Rechtssicherheit und Klarheit für die Bürger zu schaffen ist.

Berichtersteller/-in: Stadtverordneter Wolfram Kieselbach

gez. Dr. Norbert Wett
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.17.578

Stavo-Ticker: Zeitnahe Information aus den Gremien

Antrag

**zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und
Grundsatzfragen**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, über das Presseamt der Stadt Kassel dafür zu sorgen, dass Abstimmungsergebnisse während der Stadtverordnetenversammlung und nach Ausschusssitzungen in elektronischen Medien (Homepage der Stadt oder auch Facebook, Twitter u. ä.) veröffentlicht werden und zu Entscheidungen von öffentlichem Interesse umgehend Presseinformationen entstehen.

Begründung:

In der heutigen Medienwelt ist das digitale und damit zeitnahe Interesse gewachsen und gleichzeitig sinkt die Bereitschaft der Medien, über klassische politische Gremien „protokollarisch“ zu berichten. Auf der anderen Seite bieten die digitalen Medien aber auch die Chance der Informationsteilhabe, etwa für Seh- und Gehbehinderte Menschen.

Zwar ist das Hauptamt nicht für die primäre Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Stadtverordnetenversammlung zuständig, allerdings handelt es sich bei den Entscheidungen der Stadtverordnetenversammlung um Vorlagen des Magistrates oder Entscheidungen, die dann vom Magistrat umgesetzt werden sollen. Dadurch ist die Zuständigkeit hergestellt und das allgemeine Interesse gegeben.

Berichtersteller/-in: Stadtverordneter Marcus Leitschuh

gez. Dr. Norbert Wett
Fraktionsvorsitzender



Vorlage Nr. 101.17.604

Bädergutachten

Anfrage

zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen

Wir fragen den Magistrat:

1. Wie lauteten die Arbeitsaufgaben für ein Bädergutachten an die Fa. Constrata in 2008?
2. Wie lauteten die Arbeitsaufgaben für die folgenden Bädergutachten der Städtischen Werke?
3. Wenn die Arbeitsaufgaben unterschiedlich waren, was waren die Gründe dafür?
4. Warum bestehen durch die unterschiedlichen Begutachter so große Unterschiede bei den kalkulierten Sanierungskosten?
 - a) Worin bestehen diese Unterschiede im Einzelnen?
5. Um wie viel Prozent sind die Löhne im Baugewerbe von 2008-2011 gestiegen?
6. Um wie viel Prozent sind die Preise für die benötigten Baustoffe von 2008-2011 gestiegen?
7. Welche maßgeblichen Kostenfaktoren sind bei dem ersten Bädergutachten nicht berücksichtigt und warum nicht?

Fragesteller/-in: Stadtverordneter Frank Oberbrunner

gez. Frank Oberbrunner
Fraktionsvorsitzender

- II - *Re. 1.10.12*
über - 20 - *U 26/9*

Anfrage FDP-Fraktion - Bädergutachten

- FiWiGru am 26. September 2012 - Vorl.Nr. 101.17.604

1. **Wie lauteten die Arbeitsaufgaben für ein Bädergutachten an die Fa. CONSTRATA in 2008 ?**

Im Rahmen der Beauftragung zur Untersuchung der Sanierung der 3 Hallen- und 3 Freibäder wurden die folgenden Ingenieurleistungen vereinbart :

- Bauteilbezogene Beurteilung der Gebäudesubstanz
- Bauteil- und konstruktionsbezogene Untersuchung zur Beurteilung der vorhandenen Werkstoffzustände der relevanten tragenden Bauteile
- Abgleich des Bestandes mit den Zielvorgaben der vorgesehenen Nutzung
- Erfassung und Beurteilung der Schadenspotentiale und Kostenschätzung

In dieser Phase ist CONSTRATA von Annahmen ausgegangen, d.h. die Sanierungskosten für alle Bäder wurden geschätzt, ohne dass eine Planung vorgelegen hat.

2. Wie lauteten die Arbeitsaufgaben für die folgenden Bädergutachten der Städtischen Werke ?

Ein Bädergutachten durch STW / KVC anzufertigen, war nicht Gegenstand der Beschlusslage und wäre auch unnötig gewesen, da dies durch die Vorarbeit von CONSTRATA bereits existiert.

Es wurden in der weiteren Bearbeitung durch die KVC (Grundlage war der von CONSTRATA erstellte Bausachstand der Bäder HB Süd, FB Wilhelmshöhe und FB Harleshäuser) nach der Vorgabe des Stadtverordnetenbeschlusses die Sanierungen der einzelnen Bäder geplant und beim HB Süd auch umgesetzt.

Als rechtliche Grundlage wurde die HOAI (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure) zugrunde gelegt, d.h. die KVC hat die Vorplanungen mit recht detaillierten und genauen Kostenermittlungen erarbeitet. Im Rahmen dieser Vorplanungen wurden Sanierung bzw. Neubau sowie verschiedene Ausstattungsvarianten untersucht. Beteiligt an diesen Vorplanungen waren auch die Tragwerksplanung, die Planung der technischen Gewerke sowie die Freianlagenplanung.

Gem. § 33/HOAI wurden die Leistungsphasen entsprechend dem Projektstatus bearbeitet. Hierbei handelt es sich um eine Abfolge von 9 Leistungsphasen. Nach Beendigung jeder Planungsphase wurden die Ergebnisse mit dem Projektsteuerer besprochen und auf Optimierungen untersucht.

3. Wenn die Arbeitsaufgaben unterschiedlich waren, was waren die Gründe dafür ?

Der Zeitlauf der Projekte begründete unterschiedliche Anforderungen an die Arbeitsaufgaben, die überwiegend durch neue Erkenntnisse im Rahmen dynamischer Prozesse bedingt waren.

Zielstellung war stets eine optimale Lösung zu finden, d.h. eine bedarfsgerechte und zukunftsfähige Bäderstruktur zu schaffen, die auch unter wirtschaftlichen Aspekten vertretbar ist. Das bedeutet nicht nur sanieren oder neu bauen, sondern auch attraktivieren und ggf. erweitern. Dafür wurden im Projektverlauf konkrete Vorplanungen erstellt und auf deren Grundlage die Kosten ermittelt.

4. Warum bestehen durch die unterschiedlichen Begutachter so große Unterschiede bei den kalkulierten Sanierungskosten ?
a) Worin bestehen diese Unterschiede im Einzelnen ?

Einfach erklärt : Weil ' Äpfel mit Birnen ' verglichen werden.

CONSTRATA hatte lediglich die Sanierungskosten der 6 Bäder zu schätzen, nicht die Kosten zusätzlicher Maßnahmen (Attraktivierung, Erweiterung). Zudem hat sich durch umfangreiche Betonuntersuchungen (ca. 50 Stck. Kernbohrungen) herausgestellt, dass sich Sanierung von Gebäuden und Becken aufwändiger gestalten, als von CONSTRATA geschätzt.

Die Unterschiede im Einzelnen :

Freibad Wilhelmshöhe - in der Kostenschätzung von CONSTRATA nicht enthalten -

- Neubau des Parkplatzes
- Renovierung des Cafés
- Absorberanlage
- Kassenanlage
- diverse Zusatzleistungen bei den technischen Gewerken
- separates Sprungbecken
- Neugestaltung der Liegewiesen

Freibad Harleshausen - in der Kostenschätzung von CONSTRATA nicht enthalten -

- Wasserrutsche
- Absorberanlage
- Kassenanlage
- diverse Zusatzleistungen bei den technischen Gewerken
- Neugestaltung der Liegewiesen
- Neubau der gesamten Gebäude (behindertengerecht auf der Eingangsebene)

5. Um wie viel Prozent sind die Löhne im Baugewerbe von 2008 – 2011 gestiegen ?
6. Um wie viel Prozent sind die Preise für die benötigten Baustoffe von 2008 – 2011 gestiegen ?

Die vorstehenden Fragen 5 + 6 werden zusammengefasst beantwortet.

Der Baupreisindex ist in dieser Zeit für gewerbliche Betriebsgebäude um 8,7 % gestiegen.

7. Welche maßgeblichen Kostenfaktoren sind bei dem ersten Bädergutachten nicht berücksichtigt und warum nicht ?

Wie bereits bei der Beantwortung der Fragen 1 – 4 ausgeführt, liegen die Gründe in der unterschiedlichen Aufgabenstellung der Arbeitsaufträge.

U / R

Vorlage Nr. 101.17.606

Kassel, 4. September 2012

Kein Werbestand der Bundeswehr auf dem Hessentag

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadt Kassel wird als Veranstalter des Hessentags 2013 der Bundeswehr keinen Standplatz zur Verfügung stellen.

Begründung:

Die Stadt Kassel soll für Lebensqualität und soziale Gerechtigkeit beim Arbeiten, bei den Bildungs- und Ausbildungschancen stehen.

An ihren Informationsständen versucht die Bundeswehr mit verklärender Werbung und technischem Gerät junge Menschen für eine militärische Ausbildung zu gewinnen. Insbesondere bei jungen Menschen mit schlechten Chancen auf dem zivilen Arbeitsmarkt wird das Militär als eine verlockende, spannende Alternative dargestellt.

Die Tätigkeit bei der Bundeswehr ist aber unauflöslich mit der Bereitschaft zu töten und zunehmend auch mit dem Risiko selbst getötet zu werden oder schwere psychische Schäden davon zu tragen verbunden. Verstärkt wird dies seit der Bundeswehrreform mit dem neuen Auftrag einer international operierenden Eingreiftruppe.

Die Bundeswehr versucht mit ihren Werbeauftritten weiterhin WählerInnen, Kindern und Jugendlichen von der Notwendigkeit militärischer Einsätze zu überzeugen.

Eine differenzierte oder gar kritische Auseinandersetzung mit den Zielen der verschiedenen Auslandseinsätze und mit ihren negativen Folgen findet an solchen Werbeständen nicht statt.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Kai Boeddinghaus

gez. Norbert Domes
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.17.607

Rekommunalisierung der Wasserversorgung in Kassel und Vellmar

Anfrage

**zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und
Grundsatzfragen**

Wir fragen den Magistrat:

- 1.1 Sollte bei den Verhandlungen zwischen der hessischen Landeskartellbehörde und den Städt. Werken ein Vergleich der Gestalt herauskommen, dass sich die Städt. Werke ebenso wie die Mainova AG (für die Jahre 2008 und 2009) auf eine rückwirkende Preissenkung einigen, wird dann der ausgehandelte Preis, auch vom Eigenbetrieb KASSELWASSER als Grundlage ihrer Gebühr für den Zeitraum, ab dem 1.4.2012 übernommen und die Wasserversorgungssatzung dementsprechend geändert?
- 2.1 In dem Selbstkostenpreis der Städt. Werke sind offensichtlich Konzessionsabgaben und Aufwendungen für Gewinn und Wagnis enthalten. Ist nach der erfolgten Rekommunalisierung eine Konzessionsabgabe gemäß dem Hess. KAG überhaupt noch zulässig, da die Städt. Werke ja nur noch der Erfüllungsgehilfe, gemäß dem Pacht- und Dienstleistungsvertrag, sind?
- 2.2 Ist eine Konzessionsabgabe, die nach der KAE (Anordnung über die Zulässigkeit von Konzessionsabgaben ...) in Kassel bis 15% und Vellmar bis 10% betragen darf, rechtlich haltbar und wird es dann durch den Wegfall dieser Abgabe, nicht zu einer Gebührensenkung in der entsprechenden Höhe führen müssen?
- 2.3 Kennt unsere Rechtsabteilung das Urteil des Hess. VGH v. 06.07.2005, - 5 ZU 2618/04 zur Konzessionsabgabe bei Eigenbetrieben? Und welche Schlussfolgerungen zieht sie daraus?
- 2.4 Der § 352 StGB stellt eine Gebührenüberhöhung als Straftatsbestand dar. Wie sieht dies der Magistrat in dem vorliegendem Fall, sind die Gebühren bzgl. des Brandschutzkostenanteils, der Konzessionsabgabe, Gewinn und Wagnis nicht überhöht?
- 3.1 Gibt es in den Stadtgebieten von Kassel und Vellmar Anlagen, die nur für die Löschwasserversorgung zur Verfügung gestellt werden oder sind nicht alle Anlagen wie Hochbehälter mit den Brandreserven, den Transportleitungen und den Versorgungsleitungen mit den Hydranten nicht Anlagen, die der Brandsicherheit und der Trinkwasserversorgung gleichermaßen dienen?

3.2 Somit kann nicht das Eigenbetriebsgesetz herangezogen werden, sondern das Kommunale Abgabenrecht (KAG) mit dem §10 Abs.3, der vorgibt; „Die Gebühr ist nach Art und Umfang der Inanspruchnahme der Einrichtung zu bemessen. In der Satzung können Mindestsätze festgelegt werden.“ Danach sind also die Anlagenkostenanteile (ca. 30%) gemäß dem Brand- und Katastrophengesetz von den Kommunen zu tragen. Wann wird dieses umgesetzt?

4.1 Mit dieser Rekommunalisierungsentscheidung wird der Stadt Kassel und Vellmar voraussichtlich Einnahmen aus der Konzessionsabgabe in Höhe von 15% entgehen, die Kosten der Brandsicherheit von ca. 30% und den Gewinn- und Wagnisanteil von 6% müssen von der Kommune übernommen werden. Somit fehlen der Kommune Einnahmen in Höhe von ca. 51%. Wer hat diesen Schaden zu verantworten und wer ist den Kasseler und Vellmarer Bürgern schadensersatzpflichtig?

5.1 Die Kundendaten einschließlich der personengebunden Daten, also auch Kontendaten mit den Einzugsermächtigungen, wurden offenbar ohne Einverständniserklärung der Kunden von KASSELWASSER übernommen und Abbuchungen ohne Erlaubnis vorgenommen.

Wie kann so was, wo doch der Datenschutz in aller Mund ist, passieren? Was gedenkt der Magistrat gegen diesen Verstoß zu unternehmen? In welcher Weise werden die Verantwortlichen zur Verantwortung herangezogen?

Fragesteller/-in: Stadtverordneter Jörg-Peter Bayer

Dr. Bernd Hoppe
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.17.609

Fahrradverleihsystem Konrad

Anfrage

zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen

Wir fragen den Magistrat:

1. Wofür wurden die 1,5 Mio. € Fördergelder des Bundesverkehrsministeriums ausgegeben?
 - 1.1 Was wurde gekauft? (Investition)
 - 1.2 Welche Dienstleistungen wurden damit bezahlt?
2. Welche Erlöse hat Konrad generiert?
 - 2.1 aus Verleihung
 - 2.2 aus Werbung
 - 2.3 Sonstige
3. Welche Aufwendungen sind durch den Betrieb von Konrad entstanden?
4. Wie sind die Nutzerzahlen?
 - 4.1 Insgesamt bzw. nach Monaten aufgeschlüsselt
 - 4.2 Studenten/Nichtstudenten
- 5.1 Welche städtischen Mitarbeiter waren / sind in welchem Umfang (Stunden/ Kosten) an der Umsetzung und dem Betrieb von Konrad beteiligt?
- 5.2 Was passiert mit den Mitarbeitern der Stadt, die bisher für Konrad tätig sind.

Fragesteller/-in: Stadtverordneter Jörg-Peter Bayer

Dr. Bernd Hoppe
Fraktionsvorsitzender